

Stand: 7. Juni 2022

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tasdorf übereinstimmt. Auf Anfrage im Amt Bokhorst-Wankendorf, Kampstraße 1, 24601 Wankendorf, kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

BEGRÜNDUNG

ZUR 28. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DES EHEMALIGEN AMTES BOKHORST DER GEMEINDE TASDORF – KREIS PLÖN

für ein Gebiet östlich von Tasdorf, westlich von Busdorf, südlich der Landesstraße L 67 und nördlich der Kreisstraße 16 der Gemeinde Tasdorf – Windenergienutzung -

Auftragnehmer:



Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
stadt@planung-kompakt.de



Verdiring 6a - 17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 / 369 45 920
Fax.: 0395 / 369 45 394
landschaft@planung-kompakt.de

Inhaltsverzeichnis

1	Entwurfsbegründung	3
1.1	Planungsabsicht	3
1.2	Einbindung in die Hierarchie des Planungssystems	7
1.3	Räumlicher Geltungsbereich	9
2	Planbegründung	10
2.1	Begründung der geplanten städtebaulichen Darstellungen	10
2.2	Erschließung	12
2.3	Grünplanung	12
3	Emissionen und Immissionen	14
3.1	Emissionen	14
3.2	Immissionen	14
4	Ver- und Entsorgung	14
4.1	Stromversorgung	14
4.2	Löschwasserversorgung	15
4.3	Müllentsorgung	16
4.4	Richtfunktrassen	16
4.5	Wasserver- und -entsorgung	16
5	Hinweise	17
5.1	Bodenschutz	17
5.2	Altlasten	17
5.3	Archäologie und Denkmalschutz	17
5.4	Bundeswehr	19
5.5	Zivile Luftfahrtbehörde	19
5.6	Deutsche Bundesbahn	19
6	UMWELTBERICHT GEMÄß § 2 ABS. 4 UND § 2 A SATZ 2 NR. 2 BAUGB	21
6.1	Einleitung	21
6.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen	23
6.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen,	24
6.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	27
6.5	Zusätzliche Angaben	34
6.6	Allgemein verständliche Zusammenfassung:	37
6.7	Eine Referenzliste der Quellen	38
7	Städtebauliche Daten	39
7.1	Flächenbilanz	39
7.2	Bauliche Nutzung	39
8	Verfahrensvermerk	40
Anlage 1: Hydrometeorologische Stellungnahme zum WEA-Verfahren Tasdorf durch die hydro & meteo GmbH Lübeck von Dezember 2020		
Anlage 2: Gutachtliche Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose vom TÜV-Nord vom 17.12.2021, Referenz-Nr. 2019-WND-SL-011-R3		
Anlage 3: Berechnung Rotorschattenwurfdauer vom Ing-Büro für Energietechnik und Lärmschutz, Aurich, Bericht-Nr. 4550-21-S3, vom 07.12.2021		
Anlage 4: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 01.02.2022 von PLANUNG kompakt LANDSCHAFT		

1 ENTWURFSBEGRÜNDUNG

1.1 Planungsabsicht

1.1.1 Ziele der Bauleitplanung

Planungsziel ist die Ausweisung eines Windparks, der ausschließlich der Gewinnung von regenerativen Energien aus Wind dient. Dadurch sollen in der Gemeinde die Erzeugung und Nutzung von regenerativen Energien vorangetrieben werden.

1.1.2 Zwecke der Bauleitplanung

Die Bundesregierung hat erstmals am 29.03.2000 das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) verabschiedet. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz hat sich seit dem Jahr 2000 als effektives und effizientes Instrument für die Förderung von Strom aus regenerativen Quellen bewährt. Die erneuerbaren Energien tragen zunehmend zur Stromversorgung in Deutschland bei. Damit gehen eine deutliche Minderung der Kohlendioxidemission im Stromsektor sowie positive volkswirtschaftliche Effekte einher.

Das EEG verfolgt nach § 1 Satz 1 den Zweck,

- „insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen,
- die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern,
- fossile Energieressourcen zu schonen und
- die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.“

Seit dem EEG 2021 ist im § 4 d der leistungsbezogene Ausbaupfad für die Nutzung der erneuerbaren Energie (EE) im Strombereich festgelegt: im Jahr 2030 sollen 71 Gigawatt Windenergie an Land, 100 Gigawatt Photovoltaik und 8,4 Gigawatt Biomasseanlagen installiert sein. Damit sollen im Jahr 2030 65 Prozent des Bruttostromverbrauchs aus EE stammen. Vor dem Jahr 2050 soll der gesamte Strom, der in Deutschland erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt werden.

Somit wird die Nutzung der Windenergie durch den Bund ausdrücklich gefördert.

Die Gemeinde hat ein natürliches Interesse daran, den Ausbau der „sauberen“ Energiegewinnung zu unterstützen. Daher steht sie der Ausweisung einer neuen Windeignungsflächen im Rahmen des geltenden Regionalplanes II vom 29.12.2020 des Landes Schleswig-Holstein auf dem Gemeindegebiet (Gebiet Nummer PR2_PLO_303) positiv gegenüber.

Durch die Entwicklung von Windenergieanlagen mit neuerer Technik und robusteren Materialien ist eine effektivere Auslastung von Energieeignungsflächen möglich und gemeindlich auch gewünscht.

Bild 1: Auszug Regionalplan für den Planungsraum II vom 29.12.2020 – Gebiet Nummer PR2_PLO_303



Im Regionalplan ist unter dem Textteil, Punkt 5.7 Ziel 3 zu entnehmen:

„... Im Rahmen von Bauleitplanungen der Gemeinden ist der Vorrang der Windenergienutzung in den Vorranggebieten Windenergie zu beachten. Es ist sicher zu stellen, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete weiterhin gegenüber entgegenstehenden Nutzungen durchsetzt.“

Weiter heißt es dazu in der Begründung zu Punkt B zu 5.7.1 (1) bis (3), Seite 7 unten, Seite 8 oben:

„... Daher sind einer gemeindlichen Steuerung innerhalb der Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung sehr enge Grenzen gesetzt. Es kann also über eine gemeindliche Planung maßstabsbezogen nur eine kleinräumige Steuerung in den Vorranggebieten erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, Darstellungen oder Festsetzungen zu treffen, die die vom Raumordnungsplan zugelassene Errichtung von Windkraftanlagen konkretisieren. Diese Feinsteuerung kann für die im Vorranggebiet zulässigen Windkraftanlagen standort- oder nutzungsbezogene Regelungen treffen, die nicht im Raumordnungsplan festgelegt wurden. Die Bauleitplanung kann nur steuern, soweit die betroffenen Belange noch nicht letztabgewogen sind, weil sie auf Ebene der Regionalplanung zum Zeitpunkt der Planerstellung noch nicht erkennbar waren, oder der Planungsebene nicht entsprechen. Zu nennen sind beispielhaft städtebaulich begründete Höhenbegrenzungen der im Vorranggebiet raumordnungsrechtlich unbeschränkt zulässigen Windkraftanlagen oder die Begrenzung der Zahl der Anlagen durch Festsetzung von „Baufenstern“. Sofern eine Gemeinde derartige Einschränkungen festlegen möchte, dürfen diese nicht dazu führen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen überhaupt unwirtschaftlich wird oder der Windenergienutzung nicht substantiell Raum verschafft wird. Bauleitpläne, die eine faktische Verhinderungsplanung bewirken, sind rechtlich nicht zulässig, weil sie den Zielen der Raumordnung widersprechen.

Somit ist festzustellen, dass

- die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen nicht unbegründet zu verkleinern sind,
- eine Bauleitplanung zulässig ist, ohne Beschränkung auf eine Verfahrensform, wie nach § 10 oder § 30 BauGB,

- dabei sicherzustellen ist, dass die Flächen wirtschaftlich durch Windenergieanlagen zu nutzen sind.

Dem kommt die Gemeinde wie folgt nach:

1. *Die Gemeinden haben ihre Flächen an die Landesplanung anzupassen* → Dem kommt die Gemeinde nach in dem sie die Eignungsfläche entsprechend übernommen hat.
2. *Die Gemeinden können die dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit ihrer kommunalen Bauleitplanung untersetzen* → dem kommt die Gemeinde nach, in dem sie ihre Bauleitplanung anpasst an die tatsächlich umsetzbaren Entwicklungskonzepte, die ihr von den Investoren vorgelegt und bewiesen worden sind. Im Übrigen können weitere hohe Anlagen in dieser kleinen verbleibenden Fläche nicht ausgewiesen werden, weil die Turbulenzradien nicht gewährleistet werden können.
3. *Die Flächen sollen möglichst effektiv genutzt werden können* → der Begriff „sollen“ stellt keine „Ist-Forderung“ dar. Auch verlangt der Gesetzgeber keine „bestmögliche Ausnutzung“. So besagt das BVerwG in seinem Leitsatz (Beschluss vom 02.04.2013 – 4 BN 37.12 -) „Die Fläche, die der Errichtung von Windenergieanlagen vorbehalten ist, muss nicht so beschaffen sein, dass sie eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet. Es reicht aus, wenn an dem Standort die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben ist“. Auch stellt in dem Urteil das BVerwG nicht in Frage, dass eine Gemeinde eine Feinsteuerung bezüglich der Ausgestaltung der Windenergienutzung betreiben darf (siehe dazu auch Rspr. zu z. B. Höhenbeschränkungen, Beschränkung der Anzahl der Anlagen durch Festlegung der Standorte, wie vor; ferner BVerwG, Beschluss vom 25.11.2003, BauR 2004, 255 und juris, Rn. 8 sowie vom 27.11.2003, nur juris, Rn. 7 f.; VGH BW, Urteil vom 24.11.2005, ZfBR 469 und juris, Rn. 31 ff.). Die festgesetzten Höhen müssen lediglich so beschaffen sein, dass ein Windpark betrieben werden kann. Damit erkennt das BVerwG klar an, dass
 - die Gemeinde nach wie vor die Planungshoheit innerhalb hat, wenn sie sich in den vorgegebenen Rahmen des Landes bewegt und
 - die betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise unter Berücksichtigung aktueller Kapitalmarktbedingungen nicht Aufgabe der Bauleitplanung ist. Es muss lediglich gewährleisten, dass das Projekt umsetzbar ist. Wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, wird dem Begriff „substantiellen Raum geben“ ausreichend entsprochen.

Die Gemeinde

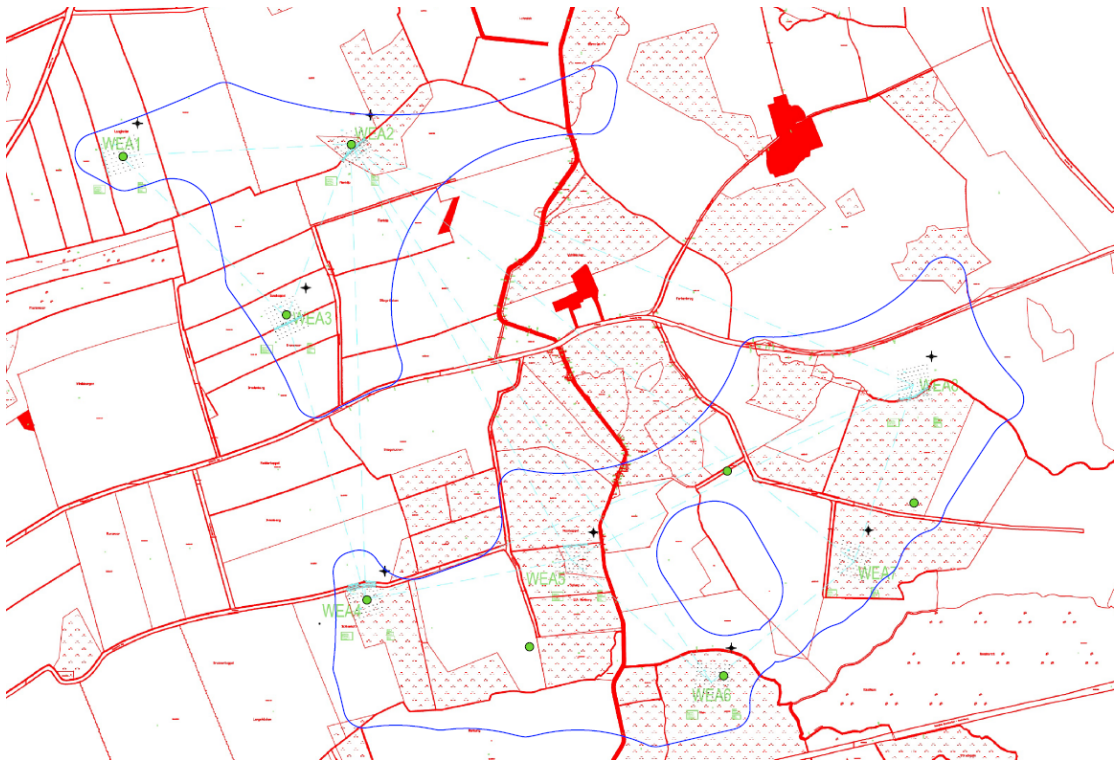
- schränkt die Eignungsfläche nicht ein und
- sie lässt das Optimum an Windenergienutzung zu, welches auf dieser Fläche zurzeit möglich ist.

und darf somit ihre Planungsbefugnis nutzen, welches Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG den Gemeinden zuerkennt.

Um den städtebaulich geordneten Entwicklungsrahmen der Gemeinde auch zukünftig abzusichern, wird ein städtebaulicher Planungsbedarf für die Aufstellung von

windbezogene Bauleitplanungen gesehen. Dabei soll in der Gesamtheit folgendes Konzept abgesichert werden:

Bild 2: Konzept Investoren



Im Parallelverfahren werden in den Gemeinden Bönebüttel und Großharrie ebenfalls Bauleitplanungen, bestehend aus Änderungen des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplänen, erstellt. Die Gemeinde Schillsdorf beabsichtigt die Regelung der Bebaubarkeit nach § 35 BauGB.

1.1.3 Wesentliche Auswirkungen der Bauleitplanung

Bisher stehen im Territorium der Gemeinde keine Windenergieanlagen.

Ausgewiesen wird ein Gebiet östlich der Ortslage Tasdorf. Weitere Flächen sind nach dem Regionalplan nicht geeignet.

Dadurch ändert sich das Erscheinungsbild der gesamten Region. Gemindert werden diese Eingriffe durch die Einhaltung von Abstandsfläche bis zu ca. 1.000 m zu allen geschlossenen Ortslagen und eine Höhenbegrenzung auf 200 m auf Ebene des parallelaufenden Bebauungsplanes Nr. 24.

Bei Nichteinhaltung der 5-fachen Rotorabstände in Hauptwindrichtung und der 3-fachen Rotorabstände in Nebenwindrichtung kann von vornherein mit negativen Auswirkungen auf die benachbarten Anlagen zu rechnen sein. Weiterhin werden im Planverfahren die erforderlichen Gutachten zur Verschattung und zu Lärmimmissionen erstellt.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen können geschützte Tierarten betroffen sein. Daher besteht die Notwendigkeit für folgende fachliche Untersuchungen:

- Rast- und Zugvogelkartierung,
- Brutvogelkartierung,
- Biotoptypenkartierung,
- Fledermauskartierung.

Diese Kartierungen werden im Parallelverfahren erstellt. Die Ergebnisse werden im Bebauungsplan berücksichtigt und dargestellt.

Die Planung ermöglicht den Bau von Windenergieanlagen und der dazu erforderlichen Nebenanlagen und Zufahrten. In der übrigen Fläche bleibt die landwirtschaftliche Nutzung nach wie vor zulässig.

Durch das Sondergebiet für die Energienutzung wird es ebenfalls zu einer Veränderung des Landschaftsbildes kommen. Auch hierzu erfolgen die erforderlichen Untersuchungen im weiteren Verfahren.

1.1.4 Alternativuntersuchung

Das Plangebiet ist im Regionalplanes II des Landes Schleswig-Holstein als eine Windeignungsfläche mit der Nummer PR2_PLO_303 (siehe Bild 1) gekennzeichnet. Daher ist diese Fläche für die gemeindliche Planung planungsrelevant. Andere Standorte kommen somit als Alternativen nicht in Betracht.

1.2 Einbindung in die Hierarchie des Planungssystems

1.2.1 Raumordnung

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 ordnet das Plangebiet dem ländlichen Raum zu. Der Regionalplan 2000 Planungsraum III kennzeichnet den Teilbereich als ländlichen Bereich, der in den Stadt- und Umlandbereich von Neumünster hereinreicht.

Die Teilaufstellung des Regionalplanes II des Landes Schleswig-Holstein - Windenergie an Land - ist seit dem 31.12.2020 in Kraft. Diese kennzeichnet in der Gemeinde eine Windeignungsfläche mit der Nummer PR2_PLO_303.

1.2.2 Kommunale Planungen

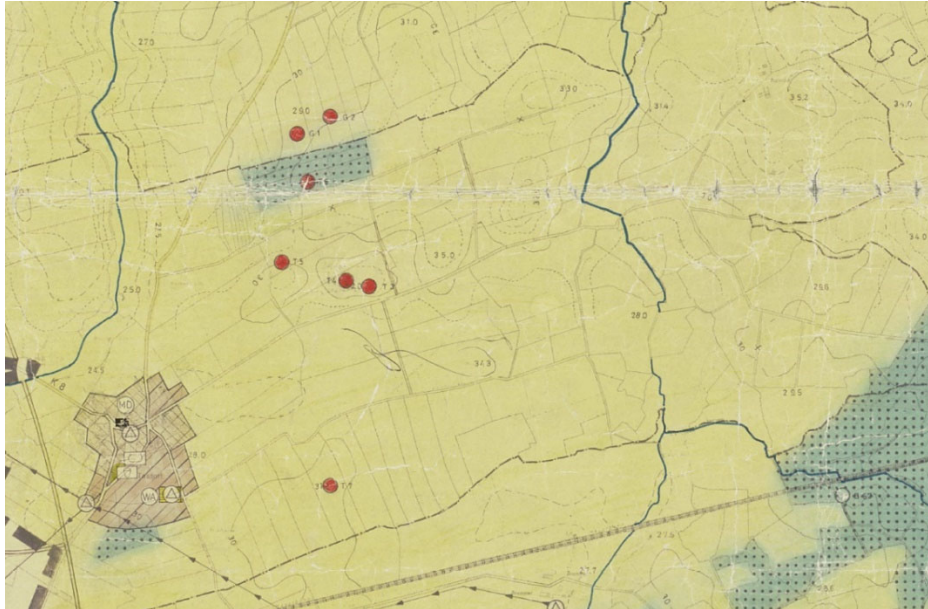
Der wirksame Flächennutzungsplan vom 21.10.1975 stellt das Plangebiet als „*Fläche für die Landwirtschaft*“ da. Um § 8 BauGB zu genügen, ist eine 28. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der Landschaftsplan des Amtes Bockhorst aus dem Jahr 2000 überplant die Gemeinde Tasdorf. Er weist keine „Fläche für die „Landwirtschaft“ aus, sondern stellt in seiner Bestandsaufnahme die tatsächlichen Nutzungen dar. Zudem empfiehlt die Maßnahmenkarte für den südöstlichen Bereich ein „Geplantes Landschaftsschutzgebiet“. Somit weicht die Änderung des Flächennutzungsplanes vom Landschaftsplan

ab. Eine Anpassung des Landschaftsplanes an den Flächennutzungsplan erfolgt, sobald ein gemeindliches Erfordernis für die Neuaufstellung eines Landschaftsplanes gesehen wird.

Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 24 aufgestellt.

Bild 2: Auszug Flächennutzungsplan, wirksam seit dem 21.10.1975



1.2.3 Nach anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachtende Vorgaben

Für den geplanten Windpark wurde eine Umweltprüfung nach den Vorgaben des Baugesetzbuches durchgeführt. Als Ergebnis wird festgestellt, dass eine zusätzliche UVP nicht erforderlich ist.

Durch den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist nachgewiesen, dass unter der Voraussetzung der Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen eine Durchführung der Planungsabsichten nicht mit den Verboten d. § 44 (1) BNatSchG kollidiert (Artenschutz). Es sind Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

Im Plangebiet liegen drei Waldflächen, zu denen die gesetzlich definierten Waldschutzstreifen einzuhalten sind.

Andere gesetzliche Vorschriften werden von der Planung nicht berührt.

1.2.4 Dokumentation des bisherigen Planverfahrens

Verfahrensstand nach Baugesetzbuch (BauGB) von 2017:

Stand	Planverfahren	Gesetzes- grundlage	Zeitraum
x	Aufstellungsbeschluss	§ 5 BauGB	23.03.2017
x	frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 (1) BauGB	30.04.2021 – 12.05.2021
x	frühzeitige Beteiligung der Gemeinden, TöB und Behörden	§ 4 (1) BauGB	ab 07.04.2021
x	Auslegungsbeschluss		01.03.2022
x	Beteiligung TöB, Behörden und Gemeinden	§ 4 (2) und 2 (2) BauGB	28.03.2022 – 04.05.2022
x	Öffentliche Auslegung	§ 3 (2) BauGB	28.03.2022 – 04.05.2022
x	Beschluss der Gemeindevertretung	§ 5 BauGB	07.06.2022

1.3 Räumlicher Geltungsbereich

1.3.1 Festsetzung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet umfasst ein Gebiet östlich von Tasdorf, westlich von Busdorf, südlich der Landesstraße L 67 und nördlich der Kreisstraße 16.

1.3.2 Bodenbeschaffenheit

Nach vorliegenden Erkenntnissen sind keine Moorflächen oder wenig tragfähige Flächen vor Ort bekannt. Daher wird technisch von der Bebaubarkeit ausgegangen. Im Übrigen wird vor der Aufstellung einer jeden Windenergieanlage die Tragfähigkeit des Bodens fachlich geprüft.

Alle anderen Flächen sind im Rahmen der Bebauungsaufstellung zu prüfen.

1.3.3 Bestandsaufnahme

Die Fläche und deren Umgebung sind weitgehend landwirtschaftlich genutzt. Nur kleine Waldbereiche gliedern das Gebiet. Die Gliederung des Gebietes erfolgt durch eine Gemeindestraße.

Das Gelände ist leicht moduliert.

Bild 4: Foto aus Google Earth vom 09.10.2021 um 13 Uhr



2 PLANBEGRÜNDUNG

2.1 Begründung der geplanten städtebaulichen Darstellungen

Flächen für Windparks können wie folgt planungsrechtlich gesichert werden:

- a) als Doppeldarstellung von landwirtschaftlicher Fläche und als „*Fläche für Versorgungsanlagen*“ nach § 5 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB
- b) als „*Konzentrationszonen*“ im Flächennutzungsplan (FNP) nach § 5 i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und
- c) als „*Sonstiges Sondergebiet*“ nach § 11 Abs. 2 BauGB.

Der Kohlhammerkommentar zum BauGB (Brügelmann), Band 2, § 9 Rd.-Nr. 235 (84. Lfg., Sept. 2012) weist darauf hin, dass nur „*öffentliche, der Allgemeinheit dienende Versorgungsanlagen*“ als „*Fläche für Versorgungsanlagen*“ abgesichert werden dürfen. Dieses ist gegeben, solange der gesamte Strom in das öffentliche Netz eingespeist wird. Da jedoch das EEG zunehmend zunächst die Direktversorgung sichert und erst dann die öffentliche Einspeisung, erscheint es planerisch sinnvoller, mit den Festsetzungen beide Einspeiseformen zu ermöglichen. So wird bereits in der „*Arbeitshilfe Bebauungsplanung*“ November 2009, unter B 1.11.2) des Landes Brandenburg (siehe unter http://www.mil.brandenburg.de/media_fast/4055/Arbeits-hilfe%20Bebauungsplanung.pdf) empfohlen, die Festsetzungsform als „*Fläche für Versorgungsanlagen*“ nur in Einzelfällen zu verwenden.

Die Darstellung als „Konzentrationszonen“ hat das Gewicht eines öffentlichen Belanges, der der Errichtung einer Windenergieanlage an anderer Stelle in der Regel entgegensteht. Die Voraussetzungen für die Darstellung von Konzentrationszonen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB liegen nur vor, wenn die Gemeinde auf der Grundlage einer Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes ein schlüssiges Planungskonzept für die Ausweisung von Konzentrationszonen erarbeitet hat (einschließlich der Ermittlung der Potentialflächen, Tabuzonen, Konzentrationszonen). Da die Gemeinde keine eigenen „*weichen Tabuzonen*“ festlegt, wird von der Aufstellung dieses Konzeptes bzw. von der Verwendung dieser Darstellungsform abgesehen.

Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) lässt zudem „*Sonstige Sondergebiete*“ nach § 11 mit der Zweckbestimmung „*Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbaren Energien, wie Wind- oder Sonnenenergie dienen*“ zu. Gemäß der Kohlhammerkommentierung zur BauNVO von Fickert/Fieseler, 12. Auflage 2014, § 11, Rd.-Nr. 1.1, soll damit die Möglichkeit aufgezeigt werden, durch Aufstellung von B-Plänen den Standort bestimmter Anlagen planungsrechtlich zu sichern und ihre Genehmigungsfähigkeit zu gewährleisten. Auf die Zulässigkeit der gewählten Darstellungsform auf Flächennutzungsplan-Ebene verweist auch der Kohlhammer Kommentar zum BauGB von Brügelmann, § 5, Rd.-Nr. 202a von Gierke, 83. Lfg., Februar 2012.

Des Weiteren wird auf das Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 14. Januar 2008 (Az. 7 D 12/07.NE; gefunden unter: <http://openjur.de/u/127464.html> am 28.07.2014) verwiesen. Dieses besagt, dass bei einer Festsetzung einer „*landwirtschaftlichen Fläche*“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 Baugesetzbuch (BauGB) eine Bebauung mit landwirtschaftsfremden Vorhaben nach § 35 BauGB verhindert wird, während der Landwirtschaft - zur Legaldefinition des Begriffes Landwirtschaft vgl. § 201 BauGB - dienende Bauvorhaben nicht ausgeschlossen sind, wie Betriebe der Tierhaltung, Gewächshäuser etc.. Genau solche Betriebe sind im Bereich der Windenergieanlagen nicht gewollt, da deren Sicherheit nicht immer gewährleistet werden könnte bzw. so die Windenergie ihr „*substanziellen Raum*“ genommen wird.

Folglich besagt das Urteil:

“Will die Gemeinde erreichen, dass in Bereichen, in denen landwirtschaftliche Nutzungen zulässig sein sollen, zugleich auch andere, nicht landwirtschaftsbezogene außenbereichstypische Vorhaben zulässig sein sollen, muss sie auf die Festsetzung einer Fläche für die Landwirtschaft verzichten.“

Dieser Auffassung folgt auch die Kohlhammer Kommentierung zum BauGB von Brügelmann, § 9, Rd.-Nr. 330ff von Gierke, 57. Lfg., Februar 2005. Danach sind die Festsetzungen von „*Flächen für die Landwirtschaft*“ großräumig nur begründet, wenn damit städtebauliche Ziele verfolgt werden, die die Landwirtschaft fördern oder eine bestehende Struktur sichern; nicht um sie einzuengen.

Folglich würde die Ausweisung einer „landwirtschaftlichen Fläche“ mit punktuellen Standorten als „*SO-Gebiete-Windpark*“ dieser planungsrechtlichen Rechtsauffassung widersprechen.

Zudem muss der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein. Bereits daher ist eine Übereinstimmung beider Darstellungs- bzw. Festsetzungsformen erforderlich.

Über die Rechtsgrundlage des § 11 BauNVO ist es möglich, die Nutzung des gesamten Windeignungsgebietes dahingehend zu regeln, dass die

Windenergieanlagenstandorte gesichert werden und die angrenzende Fläche so genutzt werden, dass sie im Einklang mit der Entwicklung der Windenergie stehen. Auch ermöglicht diese Festsetzungsform die Einspeisung von Strom in öffentliche Netze, aber auch den Verkauf an private/gewerbliche Abnehmer zulässt. Daher wird diese Variante als flexibel und zukunftsfähig gesehen.

Auf Grund der planerisch klaren Rahmenvorgaben und der flexibelen Anwendungsform wird dieser Festsetzungsform der Vorrang gegeben.

Der Standort für das geplante Umspannwerk wird in der Planzeichnung als Fläche für „Elektrizität - Umspannwerk“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB gekennzeichnet.

Im Plangebiet befindet sich eine Hochspannungsleitung mit 110 kV. Diese wird entsprechend gesichert.

Entsprechend werden alle Eignungsflächen nach dem Regionalplan III als „*Sonstige Sondergebiete – Windpark*“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt. Folglich bleibt die Landwirtschaft – nur i. S. § 201 BauGB (nicht § 35 BauGB) - auf den Flächen zulässig, die nicht der Windparknutzung dienen.

Um die Änderung des Flächennutzungsplanes vor Ort nachvollziehen zu können, fließen die gesamten betroffenen Flurstücke in den Geltungsbereich mit ein. Somit liegen Teilflächen im Plangebiet, die nicht als Windeignungsgebiet ausgewiesen sind. Diese werden auch zukünftig als „*Fläche für die Landwirtschaft*“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt.

2.2 Erschließung

Das Plangebiet liegt beidseitig des Busdorfer Weges. Dieser wird als „*sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen*“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB gesichert. Von ihm aus können die SO-Gebiete angefahren werden.

Somit ist das Plangebiet ausreichend erschlossen.

Der Busdorfer Weg stößt auf den Tasdorfer Weg, der auf den Bönebüttler Damm stößt. Über diesen besteht ein Anschluss an die Bundesstraße B 430. Somit ist die Region an das regionale Verkehrsnetz sehr gut angebunden.

2.3 Grünplanung

2.3.1 Begründung der grünordnerischen Darstellungen

Die Flächen, die gemäß dem Regionalplan III für eine Windenergienutzung nicht geeignet sind, werden als „*Flächen für die Landwirtschaft*“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB gesichert.

Das von Nord nach West verlaufende Gewässer wird als Wasserflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB gesichert.

Zudem haben sich auf drei Flächen Waldstrukturen entwickelt. Entsprechend erfolgt die Darstellung als „*Fläche für Wald*“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB.

2.3.2 Eingriff und Ausgleich

Die bauliche Umsetzung verursacht Eingriffe in Natur und Landschaft. Gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB sind im Rahmen der Bauleitplanung erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu vermeiden und auszugleichen.

§ 15 (2) verpflichtet den Verursacher eines Eingriffs, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Die Berechnung des Kompensationsbedarfs für Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ und „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht – Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung.“ Die Ermittlung des Eingriffs in gesetzlich geschützte Biotope erfolgt gemäß dem Erlass „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“:

Ausgleichsbedarf	354.323,3 m ²
------------------	--------------------------

geplante Maßnahmen

M1 Umwandlung von Intensivacker in Ackerwildkräuterfläche

197.760 m²

M2 Umwandlung von Intensivgrünland in eine extensiv gepflegte Wiese

6.219 m²

erreichbare Fläche	203.979 m ²
--------------------	------------------------

Ökokontofläche	150.344,3 m ²
----------------	--------------------------

Bedarf Knickneuanlage	366 m
-----------------------	-------

Länge Neuanlage	372 m
-----------------	-------

Die detaillierte Eingriffsberechnung erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplans. Ausgleichsmaßnahmen werden mit dem Bebauungsplan Nr. 24 abgesichert.

3 EMISSIONEN UND IMMISSIONEN

3.1 Emissionen

In diesem Punkt werden die Emissionen untersucht, die aufgrund dieser Planung zusätzlich verursacht werden und als Störfaktoren in die Umwelt ausgetragen werden können, wie giftige, gesundheitsschädliche oder umweltgefährdende chemische Stoffe, Schallemission (Lärm), Lichtemission, Strahlung oder Erschütterungen:

Im Verfahren wurden für das SO-Gebiet-Windpark folgende Untersuchungen erstellt:

a) Hydrometeorologische Einflüsse auf die um Umgebungsbereich befindliche Wetterstation

Siehe Anlage 1.

b) Schallemissionen auf die angrenzenden Nutzungen

Siehe Anlage 2.

c) Schattenwurf

Siehe Anlage 3.

Danach ist der Windpark umsetzbar.

3.2 Immissionen

In diesem Punkt werden die Immissionen untersucht, die als Störfaktoren aus der Umwelt auf das Plangebiet wirken können, wie giftige, gesundheitsschädliche oder umweltgefährdende chemische Stoffe, Schallimmission (Lärm), Lichtimmission, Strahlung oder Erschütterungen:

Das Plangebiet dient nicht dem ständigen Wohnen oder Arbeiten von Menschen. Daher erfordert die geplante Nutzung keinen separaten Schutzanspruch.

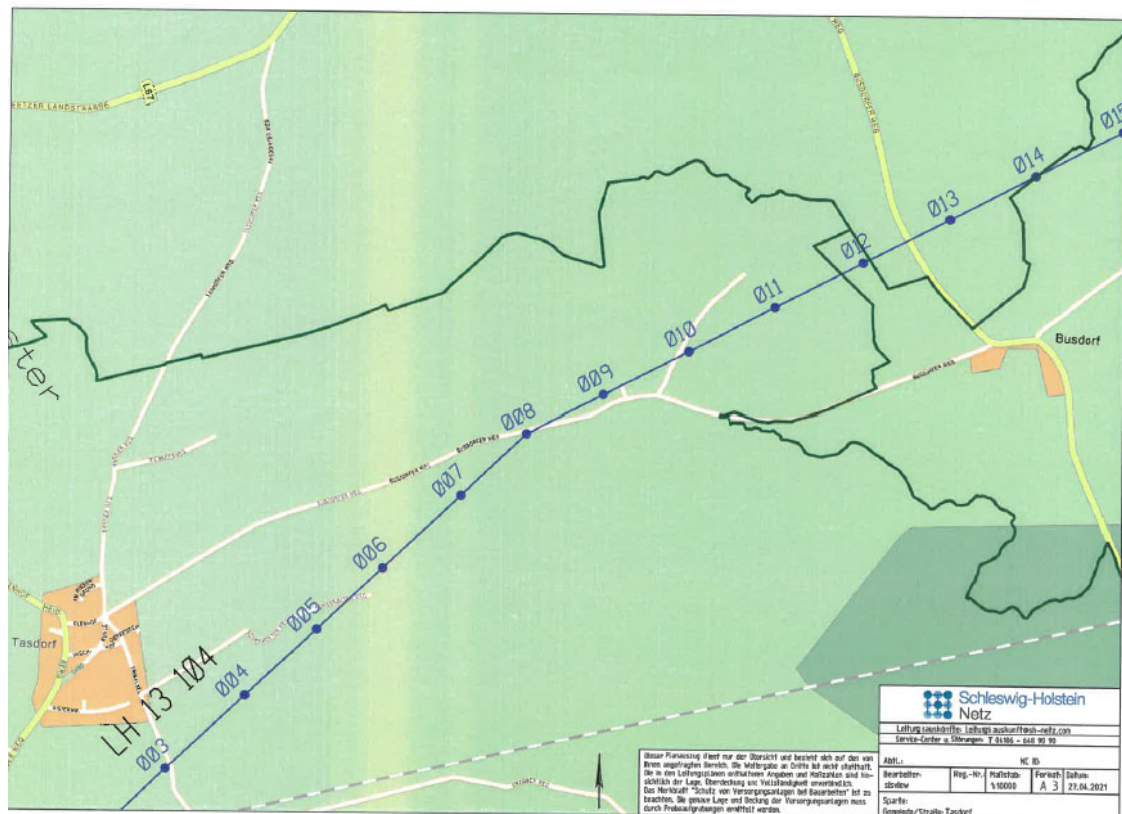
4 VER- UND ENTSORGUNG

4.1 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie ist gesichert.

Im Bereich befindet sich eine Hochspannungsleitung mit 110 kV der Schleswig-Holstein Netz.

Bild 6: Karte von Schleswig-Holstein Netz vom 27.04.2021



Es wird empfohlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand des Bauvorhabens zur Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110 kV Leitung sichergestellt für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sind größere Abstände zur Leitungsachse erforderlich, welche im Einzelfall von der Schleswig-Holstein Netz ermittelt werden.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen, Beleuchtungseinrichtungen so-wie Anpflanzungen unterliegen den Angaben der Bauhöhen innerhalb des Leitungsschutzbereiches. Diese sind im Vorwege mit uns abzustimmen.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

In der Baubeschränkungszone dürfen keine hochwüchsigen Bäume angepflanzt werden. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

4.2 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in der Gemeinde Tasdorf wird durch die "Freiwilligen Feuerwehren Tasdorf" gewährleistet.

4.3 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung ist gesichert.

4.4 Richtfunktrassen

Richtfunktrassen sind nicht bekannt.

4.5 Wasserver- und -entsorgung

Eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist für das Plangebiet nicht erforderlich.

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung des Ministers für Natur, Umwelt und Landesentwicklung vom 25.11.1992 - XI 440/5249.529 (Technische Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation) hingewiesen.

Im Plangebiet befinden sich Verbandsgewässer, die von jeder Bebauung freizuhalten sind.

Bild 5: Auszug aus <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/wasserlanddigitalessanlagenverzeichnis/index.html?lang=de#/> vom 07.02.2022



5 HINWEISE

5.1 Bodenschutz

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtungen (Baustraßen, Lageplätze u. ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z. B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i. V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wiederherzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z. B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln“.

5.2 Altlasten

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Zum jetzigen Zeitpunkt (Stand 05.01.2021) sind keine Altlasten auf dieser Fläche bekannt.

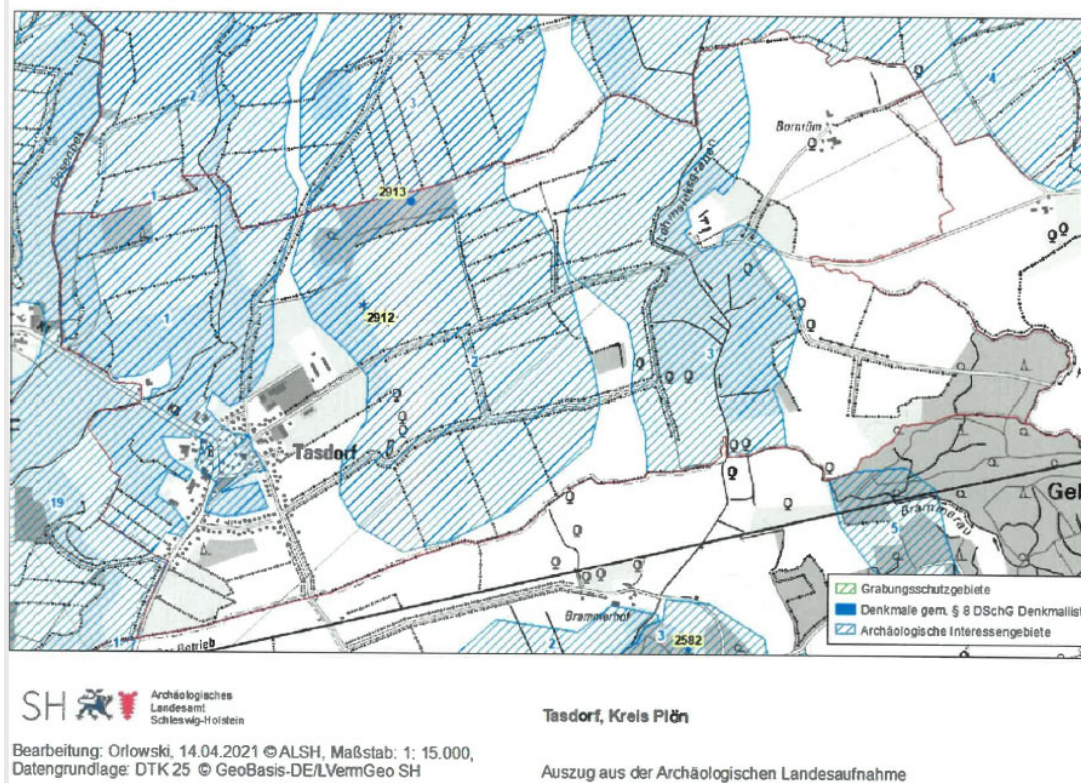
5.3 Archäologie und Denkmalschutz

In der teilweise in archäologischen Interessensgebieten liegenden überplanten Fläche befindet sich ein archäologisches Denkmal gem. § 2 (2) des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014, das gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen ist. Es handelt sich hierbei um einen vor- und frühgeschichtlichen Grabhügel (aKD-ALSH-2913).

Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 (1) 3 und §12 (2) 6) DSchG bedürfen die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von

denen bekannt ist oder den Umständen nachzuvermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung.

Bild 6: Karte des Archäologischen Landesamtes SH vom 07.05.2021



Es werden zurzeit keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung erkannt, da das o.g. Denkmal in einem Waldstück liegt und für die umgebende Kulturlandschaft nicht raumprägend ist und von dem für Windenergienutzung ausgewiesenen Bereich visuell getrennt ist. Daher stimmen wir der Planung zu. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist jedoch an der konkreten Planung von Windkraftanlagen, ihren Zuwegungen und Kabeltrassen frühzeitig zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

5.4 Bundeswehr

Mit Schreiben der Bundeswehr vom 30.10.2020 wird mitgeteilt, dass diese den Ausbau erneuerbarer Energien unterstützt so weit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen (WEA) können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.

Nach Prüfung der zur Verfügung stehenden Unterlagen sind Belange der Bundeswehr betroffen.

Im Einzelnen befinden sich die von Ihnen geplanten WEA aktuell im Bereich des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Brekendorf der Bundeswehr.

Gegen die Planung der WEA 1 bis 8 bestehen aufgrund der vorgenannten Betroffenheit aus heutiger Sicht dennoch keine Einwände.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage ist als unverbindlich anzusehen und erfolgt unter dem Vorbehalt einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage. Eine rechtsverbindliche und konkrete Stellungnahme der Bundeswehr ist nur über den Antrag zur Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen nach dem BImSchG oder einen entsprechenden Antrag auf Vorbescheid nach dem BImSchG zu erwirken.

5.5 Zivile Luftfahrtbehörde

Gemäß § 16 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ist im Baugenehmigungsverfahren die Luftfahrtbehörde zu beteiligen.

Für Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m über Grund unterliegt das Bauvorhaben der luftrechtlichen Zustimmungspflicht gem. § 14 (1) LuftVG. Die Zustimmung würde mit der Auflage einer Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sowie einer amtlichen Vermessung für die Veröffentlichung in den fliegerischen Unterlagen und Karten versehen sein. Die hierzu erforderliche Beteiligung der Deutschen Flugsicherung erfolgt direkt durch die Luftfahrtbehörde.

5.6 Deutsche Bundesbahn

Südlich des Plangebietes verläuft die stillgelegte Bahnstrecke der deutschen Bundesbahn. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Gleichwohl die genannte Bahnstrecke stillgelegt und teilweise zurückgebaut ist, wird darauf verwiesen, dass eine Reaktivierung für die Zukunft gemäß des Infrastruktursicherungsvertrags nicht ausgeschlossen ist. Demzufolge sind bei der Ausweisung eines Windparks bzw. Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen (WEA) folgende Punkte zu beachten:

Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).

Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Aus-

schluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. Um dies ZUI gewährleisten, müssen WEA gemäß EITB Kapitel 2.7 Anlage A 1.2.8./6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.

Ergänzende Angaben bei Betroffenheit von Hochspannungsfreileitungen:

Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03):2011-01.

Die Norm DIN EN 50341-2-4 VDE 0210-2-4:2019-09 sagt dazu aus:

„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen 3 x Rotordurchmesser;
für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen 1 x Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter >1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“

Die Kosten für eventuell erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von dem Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, elektromagnetische Beeinflussungen, Funkenflug und dergleichen, die von Bahnanlagen, dem gewöhnlichen Bahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen.

Es wird um eine weitere Beteiligung am Genehmigungsverfahren (BlmSchG) gebeten.

6 UMWELTBERICHT GEMÄß § 2 ABS. 4 UND § 2 A SATZ 2 NR. 2 BAUGB

6.1 Einleitung

6.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Ausgehend von den energiepolitischen Zielstellungen Schleswig-Holsteins und dem damit verbundenen Ausbau der Windenergie auch im Binnenland, ist eine Auseinandersetzung mit der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen und der Steuerung dieser Vorhaben notwendig.

Die Gemeinde Tasdorf hat die Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für ein Gebiet östlich von Tasdorf, westlich von Busdorf, südlich der Landesstraße 67 und nördlich der Kreisstraße 16 beschlossen, um innerhalb ihres Territoriums die Eignung möglicher Flächen abschließend zu prüfen. Einbezogen werden dabei detailgenaue Kenntnisse des Gemeindegebiets und die weiteren baulichen und landschaftsplanerischen Ziele der beabsichtigten städtischen Entwicklung. Die Aufstellung erfolgte parallel zur Erstellung des regionalplanerischen Konzeptes für die Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein.

Gemäß § 2 (4) in Verbindung mit § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB ist für die geplante Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes* der Gemeinde Tasdorf eine Umweltprüfung erforderlich, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Inhalte werden im vorliegenden Umweltbericht als Bestandteil der Begründung dokumentiert. Der Inhalt dieses Umweltberichtes nach § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB muss nach Anlage 1 des BauGB bearbeitet werden. Den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird die Gemeinde nach der Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange entsprechend BauGB bestimmen.

6.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung

Seit die Windenergienutzung in den 1990er Jahren eine Privilegierung im § 35 BauGB erhielt, ergab sich der Bedarf der Steuerung durch die Landesplanung für den Ausbau der Windenergie sowie die Ausweisung von Eignungsgebieten. Mit der Teilfortschreibung der Regionalpläne im Jahr 2012 verdoppelte sich der Anteil der Eignungsgebiete von 0,8% auf 1,7%.

2015 erklärte das OVG des Landes Schleswig-Holstein die Teilfortschreibungen der Regionalpläne sowie die Inhalte des Kapitels Windenergie an Land für rechtswidrig. Bis zum 31. Dezember 2020 wurde mit dem § 18a Landesplanungsgesetz die Errichtung raumbedeutsamer WEA vorläufig für unzulässig erklärt. Nur unter bestimmten Voraussetzungen sind Ausnahmen davon möglich (Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration 2019: 9).

Daraufhin erfolgte eine erneute Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Da im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens mehr als 5.000 Stellungnahmen eingegangen waren, folgte die Entscheidung der Landesregierung zu einem dritten Planentwurf. Der Beschluss zum dritten Entwurf der Teilaufstellung der Regionalpläne Windenergie erfolgte am 17. Dezember 2019. Am 15. September 2020 erfolgte die Beschlussfassung zum vierten Entwurf der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie.

Die Landesregierung hat am 29. Dezember 2020 die Regionalpläne Windenergie endgültig beschlossen. In den Plänen werden 344 Vorranggebiete Windenergie mit rund 32.000 Hektar ausgewiesen, das entspricht rund zwei Prozent der Landesfläche.



Abbildung 1: Vorranggebiet PR2_PLO_303 im vierten Planentwurf der Teilaufstellung der Regionalpläne; (Quelle: BOB SH Landesplanung 2020)

6.1.3 Stand der Flächennutzungsplanung

Das Amt Bokhorst-Wankendorf verfügt über einen Flächennutzungsplan (Abbildung 2) welcher seit dem Jahr 1974 rechtskräftig ist. Dieser gibt für einen kleinen Teilbereich, der sich südlich an die Ortslage anschließt, eine „Fläche für die forstwirtschaftliche Nutzung“ an. Darüber hinaus ist Tasdorf vollständig von „Flächen für die Landwirtschaft“ umgeben. Auf diesen befindet sich auch das Vorranggebiet PR2_PLO_303. Außerdem verläuft eine „Elektrizitätsleitung“ durch die Ortslage.

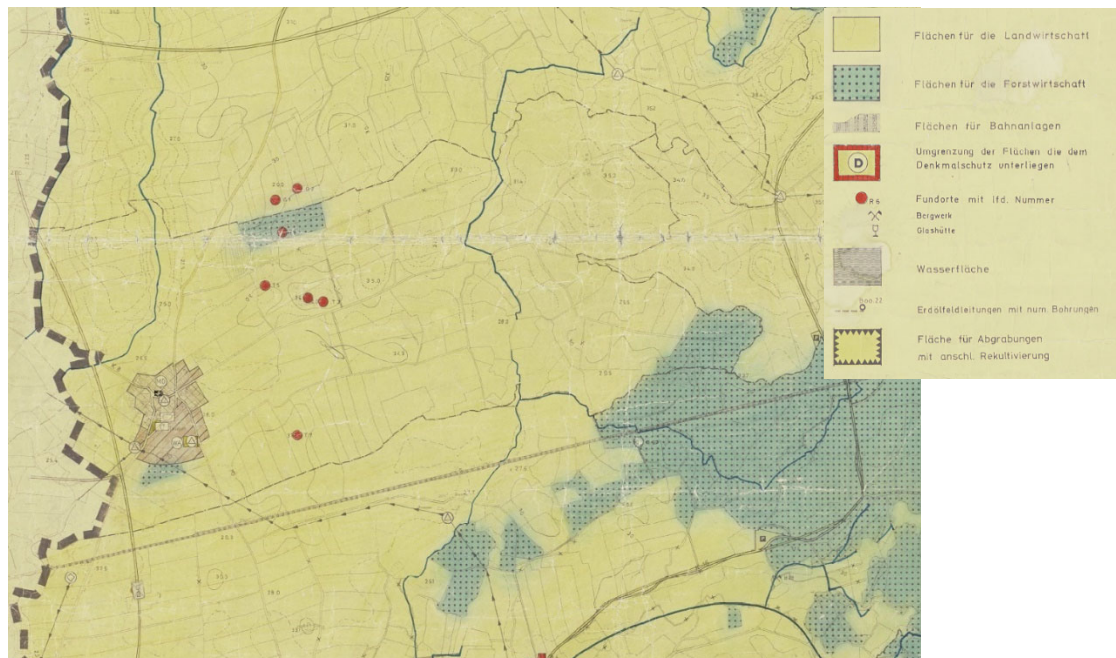


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan des Amtes Bokhorst-Wankendorf; (Quelle: Amt Bokhorst-Wankendorf 1974)

6.1.4 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Planungsziel ist die abschließende Regelung von Flächen, in denen Windparks gebaut werden können, die erst über § 35 (5) Baugesetzbuch (BauGB) eine Privilegierung bekommen haben. Dadurch sollen in der Gemeinde die Erzeugung und Nutzung von regenerativen Energien vorangetrieben werden.

6.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung

6.2.1 Fachgesetze

Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen und in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einzustellen (§ 1 (6) u. (7) BauGB). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 (4) BauGB).

Natur und Landschaft sind nach §1 BNatSchG im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Entsprechend § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind nach § 15 BNatSchG zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt über die Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten (§ 30 BNatSchG und § 21 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG)). Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Bestandsaufnahmen und Auswertung vorhandener Unterlagen und Sicherung der Bestände innerhalb des Plangebietes durch grünordnerische Festsetzungen.

Die wild lebenden Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten sind nach den Vorschriften des allgemeinen und des besonderen Artenschutzes zu schützen und zu pflegen (§§ 37 ff. und 44 ff. BNatSchG, Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) und Artikel 12 und 13 der

Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)). Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch allgemeine Aussagen zu den vermutlich vorkommenden Arten und zu allgemeinen Aussagen, wie für diese Arten die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vermieden werden können.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Die Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, zur Nachverdichtung sowie andere Maßnahmen zur Innenentwicklung sind zu nutzen (aus § 1a (2) BauGB). Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung, ob mit der vorliegenden Planung der Bodenschutzklausel des BauGB entsprochen wird.

Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie die Kultur- und sonstigen Sachgüter sind nach § 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen. Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch überschlägige Prüfung, ob durch das Planvorhaben schädliche Auswirkungen auf die Nachbarschaft durch Emissionen zu erwarten sind.

Gewässer sind durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§ 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)). Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung, ob mit der vorliegenden Planung den Maßgaben des WHG entsprochen wird.

6.2.2 Fachpläne

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2021) stellt die Gemeinde Tasdorf als Teil des Stadt-Umlandbereiches der Stadt Neumünster dar. Eine herausragende Bedeutung für den Naturschutz wird dem Gemeindegebiet nicht zugeordnet (Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung 2021).

Laut dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II werden durch das Vorranggebiet keine Schutzgebiete tangiert. Das Vorranggebiet berührt ein Gebiet, welches die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllt und grenzt an ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Außerdem liegt das Plangebiet in einem Bereich, welcher durch klimasensitive Böden geprägt wird.

6.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

6.3.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Gemeinde Tasdorf liegt am westlichen Rand des Kreises Plön im Stadt-Umland-Bereich von Neumünster. Die Ortslage zeigt einen dörflichen Charakter und an den Ortsrändern oder im Außenbereich bestehen landwirtschaftliche Betriebe oder Einzelhöfe. Auch gastronomische und touristische Einrichtungen sind vorhanden.

Das geplante Sondergebiet Windpark (SO Windpark) für die Windenergienutzung im FNP umfasst überwiegend Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

Die Erschließung des Geltungsbereichs erfolgt über teil- und vollversiegelte Wege und Straßen.

Südöstlich des Geltungsbereichs des FNP liegt der Staatsforst Neumünster, welcher im LEP als „Gebiet mit besonderer Erholungseignung“ gekennzeichnet ist. Südlich des Gemeindegebiets verläuft die Bundesstraße 430, die Plön mit Neumünster verbindet. Westlich in etwa 6 km Entfernung verbindet die Autobahn 7 die Städte Hamburg und Flensburg.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Potenziell treten die Fledermausarten Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*, Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*, Rauhaufledermaus *Pipistrellus nathusii*, Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*, Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus*, Braunes Langohr *Plecotus auritus*, Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteinii* und Fransenfledermaus *Myotis nattereri* in dem Bereich östlich von Neumünster auf (Borkenhagen 2011: 290 – 403).

Im Rahmen einer Untersuchung auf ein Vorkommen der Haselmaus wurde kein Nachweis erbracht. Einzelvorkommen des Wolfes im Bereich FNP sind nicht ausgeschlossen (GFN mbH 2018 c: 6).

Nachweislich tritt der Moorfrosch im Bereich des geplanten SO Windpark auf (GFN mbH 2018 c: 8).

In der Saison 2020 wurde in rund 450 m Entfernung zum geplanten SO Windpark der Brutplatz einer Rohrweihe ermittelt. Zwischen den Teilabschnitten des SO Windpark wurde der Nistplatz eines Baumfalken nachgewiesen (etwa 160 m Entfernung zum nördlichen und etwa 270 m Entfernung zum südlichen Abschnitt). Ein besetzter Rotmilan-Horst wurde im Staatsforst Neumünster südöstlich des geplanten SO Windpark in etwa 440 m Entfernung nachgewiesen.

Der größten Flächenanteil machen die Biotoptypen „AAy – Intensivacker“ und „GAe – Einsaatgrünland“ aus. Ebenfalls vorhanden sind Biotoptypen, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen:

- Sonstiges Stillgewässer § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG
- Durchgewachsener Knick § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG
- Knickwall ohne Gehölze § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG
- Knickwall mit nichtheimischen Gehölzen § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG
- Typischer Knick § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG
- Flattergras-Buchenwald FFH-Lebensraumtyp

Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Zu den vorherrschenden Bodenarten im Geltungsbereich des FNP gehören Pseudogley-Braunerden (braun), Gley-Podsole (blassgelb), Podsole (gelb), Gley-Pseudogley (grau), Pseudogley (hellgrau) und Braunerden (hellbraun).

Das geplante SO Windpark befindet sich über dem Grundwasserkörper „EI08: Stör – Geest und östliches Hügelland“. Die nächstgelegene Messstelle liegt in Tungendorf. Drei Fließgewässerläufe verlaufen im Umkreis um das geplanten SO Windpark. Westlich davon der Lehmsieksgraben, südlich davon die Schwale und südöstlich davon die Predigerau. Das Vorranggebiet PR2_PLO_303 befindet sich am östlichen Rand des Trinkwasserschutzgebiet Neumünster Zone III b und überlagert diese in einem kleinen Teilabschnitt. Im Norden schließen sich die Trinkwassergewinnungsgebiete Schulensee und Bordesholm an das Schutzgebiet an. Der nächstgelegene See ist der Einfelder See etwa 4,5 km nordwestlich des Gemeindegebiets Tasdorf. Ein gesetzlich geschütztes Stillgewässer befindet sich südwestlich des Gehöfts am Busdorfer Weg an der Kreuzung von Busdorfer Weg und Lehmsieksgraben.

Das Land Schleswig-Holstein wird klimatisch vor allem durch den Einfluss des maritimen Klimas geprägt. Vorherrschende Westwinde sorgen für milde und feuchte Verhältnisse. Durchschnittlich beträgt die Temperatur in Schleswig-Holstein im Referenzzeitraum zwischen 1961 bis 1990 8,3 °C. Die Niederschlagsrate liegt bei 789 mm pro Jahr (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume & Deutscher Wetterdienst 2017: 12). Dabei liegt die Niederschlagsrate im November am höchsten, während der Februar der niederschlagsärmste Monat ist. Die Betrachtung klimatischer Bedingungen beschränkt sich im vorliegenden Umweltbericht auf die mikroklimatische Ebene. Damit ist das *„spezielle Klima eines Areals gemeint, das sich in den bodennahen Luftschichten ausbildet und stark von den vorhandenen Oberflächen (Untergrund, Bewuchs, Bebauung), z.B. deren Rauigkeit und thermischen Eigenschaften, beeinflusst ist. Verschiedenheiten in der Geländeform oder im Pflanzenbewuchs können dabei auf engem Raum große Unterschiede in der Temperatur oder der Windgeschwindigkeit verursachen. (...) Bedeutsam ist das Mikroklima vor allem für die jeweilige Flora und Fauna eines Areals, aber auch der Mensch ist dem Mikroklima direkt ausgesetzt. Am ausgeprägtesten zeigt es sich bei sogenannter autochthoner Witterung, also bei schwachwindigen Hochdrucklagen.“* (Deutscher Wetterdienst 2019).

Kennzeichnend für den Geltungsbereich des FNP und damit des Tasdorfer Gemeindegebiets, das Bestandteil des Ostholsteinischen Hügellandes und der Geest ist, sind die vorrangig landwirtschaftliche Flächennutzung und die ländlich geprägten Siedlungsbereiche. Knicks, Feldgehölze und kleinflächige Waldstandorte sowie Oberflächengewässer bilden das Plangebiet strukturierende Landschaftselemente.

Die Erschließung der Siedlungen erfolgt über vollversiegelte Straßen. Agrarflächen sind über unbefestigte Fahrwege erreichbar. Als bisher weithin sichtbare infrastrukturelle Einrichtung durchläuft eine oberirdische elektrische Leitung den Bereich des Vorhabens. Der Geltungsbereich des FNP repräsentiert eine für das Bundesland Schleswig-Holstein und vor allem für den Landschaftstyp „Andere offene Kulturlandschaft“ (Landschaft 69801 Holsteinische Vorgeest, vgl. BfN o.J.) charakteristische Landschaftsästhetik. Er befindet sich im Stadt-Umland-Gebiet von Neumünster und ist durch eine intensive, landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Zudem weist das Tasdorfer Gemeindegebiet und damit auch die Umgebung des Vorhabens die typischen schleswig-holsteinischen Einzelhöfe und Splittersiedlungen auf. Ebenfalls kennzeichnend ist das Vorkommen von Knickhecken, welche das Gebiet deutlich strukturieren.

kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereichs des FNP befinden sich zwei Grabhügel, welche in der Denkmalliste der unbeweglichen archäologischen Kulturdenkmale gelistet sind.

Zwei der geplanten WEA berühren den 500 m Abwägungsbereich um den nördlichen Grabhügel. Das Bodendenkmal befindet sich innerhalb einer forstwirtschaftlich genutzten Fläche.

In der Ortslage Tasdorf befindet sich ein ausgewiesenes Baudenkmal. Es handelt sich um Wohn- und Wirtschaftsgebäude aus dem Jahr 1925.

6.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

6.4.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden hinsichtlich ihrer Betroffenheit und ihres Zustandes in dem vom FNP-Windenergie erheblich beeinflussten Gebiet beschrieben. Der Untersuchungsraum, der mindestens das Gemeindegebiet enthalten muss, wurde anhand der voraussichtlichen Planauswirkungen schutzgutbezogen bestimmt.

Mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen sind Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden. Es wird dabei unterschieden zwischen

- den unmittelbaren (baubedingten) Auswirkungen auf den Standort in Folge der Anlage von Verkehrsflächen und Fundamenten und damit auf
 - Biotope, Habitate, Pflanzen- und Tierarten und
 - deren Lebensgemeinschaften sowie
 - deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten und
 - die Schutzgüter Boden und Gewässer;
- den mittelbaren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Wirkungsbereich des Vorhabens, insbesondere
 - auf Vögel und Fledermäuse, vor allem durch den Betrieb, aber auch durch den Bau der Anlagen;
- den Auswirkungen auf Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes durch
 - Licht/Schatten und Geräusche sowie
 - durch die Eigenbewegung und Größe von Windenergieanlagen.

Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Das geplante SO Windpark berührt intensiv landwirtschaftlich genutzte Äcker und Grünlandflächen. Die Bewirtschaftung dieser Flächen kann weiterhin stattfinden.

Von WEA gehen Schallbelastungen und Schattenwurf aus, die sich auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden auswirken können. Über eine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Infraschall lässt sich gemäß dem aktuellen Forschungsstand keine sichere Aussage machen. Das Land Schleswig-Holstein erklärt dazu, dass bei Einhaltung der Werte zur Schallbelastung auch mögliche Beeinträchtigungen durch Infraschall vermieden werden.

Die Lärmbelastung und der Schattenwurf, die durch die geplanten WEA zu erwarten sind, werden auf der Ebene des Bebauungsplans prognostiziert. Überschreiten die

WEA die angegebenen Richtwerte nicht, so ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch durch Schall und Schattenwurf zu rechnen. Falls Überschreitungen zu erwarten sind, sind geeignete technische Möglichkeiten zum Einhalten der Grenz- und Richtwerte zu nutzen. Damit werden Beeinträchtigungen des Menschen und der menschlichen Gesundheit vermieden.

Die Umfassung der Ortslage Tasdorf durch das geplante SO Windpark beträgt insgesamt 60°. Die Vorgabe des Regionalplans für den Planungsraum II gibt als geringste Risikopotenzialklasse einen Umfassungswinkel von Ortslagen von < 130° an. Da das geplante SO Windpark einen Suchraumhorizont von insgesamt 60° abdeckt, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensqualität in der Ortslage Tasdorf auszugehen.

Schwerpunkträume für den Tourismus und die Erholung werden durch die Planung nicht berührt.

Ein Vorranggebiet für den Binnenhochwasserschutz besteht innerhalb des Geltungsbereichs der 28. Änderung des FNP nicht. Ein Hochwasserrisikogebiet liegt innerhalb des Stadtgebiets Neumünster und wird durch die Bauleitplanung sowie durch die Vorhabenumsetzung nicht berührt.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Östlich des Stadtgebiets Neumünster und somit auch im Geltungsbereich ist mit Fledermausvorkommen zu rechnen. Sich bewegende Rotoren von WEA können erhebliche negative Auswirkungen auf Fledermäuse ausüben. Werden ggf. Linienstrukturen, die als Leit- oder Jagdstruktur dienen, entfernt, kann dies zu einem Verlust von geeigneten Jagdhabitaten führen. Die Bewertung der Betroffenheit sowie die Beschreibung artenschutzfachlicher Vermeidungsmaßnahmen für potenziell auftretende Fledermausarten erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplans. Werden die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt, so ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von residenten und migrierenden Fledermäusen zu rechnen.

Mit dem Moorfrosch wurde eine Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie innerhalb des Geltungsbereichs der 28. Änderung des FNP und im Bereich des geplanten SO Windpark nachgewiesen. Um erhebliche Beeinträchtigungen dieser Art im Zuge der Umsetzung der Planung zu vermeiden, werden auf der Ebene des Bebauungsplans entsprechende Vermeidungsmaßnahmen beschrieben.

In der Umgebung des geplanten SO Windpark kommen planungsrelevante Großvogelarten vor. Zu nennen sind der Weißstorch, die Rohrweihe, der Baumfalke und der Rotmilan. Da die Prüfbereiche des Weißstorches und des Rotmilans durch das geplante SO Windpark berührt werden, ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Art nicht auszuschließen. Die Planung berührt keinen Beeinträchtigungsbereich umliegender Weißstorchhorste. Der Beeinträchtigungsbereich des Rotmilans wird durch den südlichen Teilabschnitt des geplanten SO Windpark überlagert. Es ist mit einer Beeinträchtigung der beiden Arten durch das Vorhaben zu rechnen. Auf der Ebene des Bebauungsplans werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen beschrieben, um eine erhebliche Beeinträchtigung der Vogelarten zu vermeiden.

Dominiert wird das geplante SO Windpark durch Intensivackerflächen und Einsaatgrünland. Es bestehen gesetzlich geschützte Biotope im Bereich des geplanten SO Windpark. Eingriffe in Knickstrukturen sind zu erwarten und werden den Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein entsprechend ausgeglichen. Die Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplans.

Das NSG Dosenmoor (und das FFH-Gebiet Nr. DE-1826-301; entspricht NSG Dosenmoor) und der 200 m Schutzbereich um NSG werden durch die 28. Änderung des FNP der Gemeinde Tasdorf sowie durch die bauliche Umsetzung des Vorhabens im geplante SO Windpark nicht berührt. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks durch die Planung wird auf Grund der Entfernung ausgeschlossen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands des FFH-Gebiets DE-1826-301 ist nicht zu erwarten, eine zusätzliche FFH-Vorprüfung ist nicht notwendig.

Waldflächen gem. § 2 (1) LWaldG werden durch das geplante SO Windpark nicht berührt. Der vorgeschriebene Waldabstand von 30 m wird eingehalten. Das weiche Tabukriterium 30 m bis 100 m Waldabstand wird ebenfalls eingehalten. In Folge der Umsetzung der Planung ist keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen des Waldes zu erwarten.

Der Geltungsbereich berührt das LSG Stadtrand Neumünster nur in einem kleinen Teilabschnitt im Westen des Tasdorfer Gemeindegebiets. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das geplante SO Windpark und durch die Umsetzung des Vorhabens, die dem Schutzziel entgegenstehen, sind nicht zu erwarten.

Ein Schwerpunktbereich des Biotopverbunds wird durch den Geltungsbereich des FNP nicht berührt. Entlang der westlichen Grenze des Gemeindegebiets Tasdorf verläuft eine Hauptachse des Biotopverbunds. Diese wird durch das geplante SO Windpark nicht berührt. Die Planung steht der Zielstellung zur Schaffung eines repräsentativen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems nicht entgegen.

Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Der Geltungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tasdorf und das geplante SO Windpark umfassen zu einem großen Teil landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die planerische Vorbereitung der Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung sowie die bauliche Umsetzung und die Inbetriebnahme des geplanten Windparks werden die Nutzung der Flächen nicht erheblich einschränken.

Die Umsetzung der vorbereitenden Bauleitplanung führt zu Eingriffen in das Schutzgut Boden. Wenn die Vorgaben des Bodenschutzes eingehalten, flächenschonend gearbeitet und die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in das Schutzgut Boden umgesetzt werden, lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen vermeiden und ausgleichen. Die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Ebene des Bebauungsplans beschrieben.

Innerhalb des geplanten SO Windpark sind lediglich technische Entwässerungsgräben vorhanden, an denen im Zuge der baulichen Umsetzung Abschnitte verrohrt werden. Im Zuge des Fundamentbaus kann es zu einer Absenkung des Grundwassers kommen. Die Vollversiegelung durch die Anlagenfundamente führt außerdem punktuell dazu, dass Niederschlagswasser nicht mehr in den Boden infiltriert und damit der Grundwasserneubildung zugeführt wird. Das Abschwemmen von Stoffen kann zur chemischen Veränderung des Grundwassers in den grundwasserführenden Schichten führen. Durch die Umsetzung des Vorhabens werden keine permanenten oder temporären stehenden Kleingewässer beeinträchtigt oder zerstört. Die Vorgaben des Oberflächen- und Grundwasserschutzes sind einzuhalten. Auch der Betrieb des Windparks beeinträchtigt permanente und temporäre Kleingewässer sowie die grundwasserführenden Schichten nicht. Für das Trinkwasserschutzgebiet Neumünster Zone III b ist bei Einhaltung der entsprechenden Vorschriften zum

Gewässerschutz nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Die sich an das Trinkwasserschutzgebiet anschließenden Trinkwassergewinnungsgebiete Schulensee und Bordesholm werden von der Planung nicht berührt. Gewässer 1. Ordnung und Standgewässer ab 1 ha Größe kommen nicht im Geltungsbereich vor. Dementsprechend werden keine Gewässerschutzstreifen in Anspruch genommen. Ein Vorranggebiet für den Binnenhochwasserschutz besteht nicht innerhalb des Geltungsbereichs.

Von Windenergieanlagen gehen bei ordnungsgemäßer Funktion keine Emissionen von Luftschadstoffen aus. Die Ausführung der Montage sowie des Rückbaus nach Ablauf der Betriebsdauer erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben zum Umweltschutz. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft ist demnach während der Umsetzung des Vorhabens, des Betriebes der Anlagen und des Rückbaus nach Ablauf der Betriebszeit nicht zu erwarten. Für das lokale Mikroklima ist nach Abschluss der Bauarbeiten nicht mit einer erheblichen Änderung zu rechnen. Der Untergrund und der Bewuchs auf einem überwiegenden Anteil der Flächen bleiben erhalten. Lediglich helle Schotterflächen können auf Grund der reflektierenden Wirkung eine höhere Oberflächentemperatur erreichen als die umliegenden Bereiche. Diese wirkt sich allerdings nicht wesentlich auf die lokale Durchschnittstemperatur aus. Ein erheblicher Einfluss auf das Lokalklima durch die Errichtung von WEA lässt sich somit ausschließen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Fläche, welche eine für das Bundesland Schleswig-Holstein charakteristische Landschaftsästhetik repräsentiert. Es befindet sich im Stadt-Umland-Gebiet von Neumünster und ist durch eine intensive, landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Zudem weist das Tasdorfer Gemeindegebiet und damit auch die Umgebung des Vorhabens die typischen schleswig-holsteinischen Einzelhöfe und Splittersiedlungen auf. Ebenfalls kennzeichnend ist das Vorkommen von Knickhecken, welche das Gebiet deutlich strukturieren. Ein Landschaftsraum der Kategorie „Charakteristischer Landschaftsraum“ wird durch den Geltungsbereich der 28. Änderung des FNP der Gemeinde Tasdorf nicht berührt. Der Eingriff durch die Errichtung von WEA in das Landschaftsbild ist als erheblich einzuschätzen und bedarf der entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen, sodass eine Beeinträchtigung des Schutzgutes durch das Vorhaben weitgehend minimiert werden kann. Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in das Landschaftsbild werden auf der Ebene des Bebauungsplans beschrieben.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der nördliche der beiden denkmalschutzrechtlich geschützten Grabhügel überlagert mit dem 500 m Abwägungsbereich einen Teilbereich des nördlichen Abschnitts des geplanten SO Windpark. Das betreffende Bodendenkmal liegt innerhalb einer Wirtschaftswaldfläche. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Standortes durch die geplanten WEA wird nicht gerechnet. Es wird zudem nicht mit Auswirkungen im Zuge der baulichen Umsetzung des Vorhabens zu rechnen sein.

6.4.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens werden auf dem Standort bereits bestehende Nutzungen weiterhin stattfinden und das Landschaftsbild bleibt unberührt.

Ohne die Bebauungsplanung würde sich der Umweltzustand des Plangebietes nicht relevant anders entwickeln als bisher. Die Wertigkeit aus Sicht des Naturschutzes bliebe bestehen.

Der Verzicht auf Bau und Betrieb der Windenergieanlagen würde bedeuten, dass weniger Windenergie genutzt werden kann, und dass statt dieser regenerativen Energiequelle andere, meist endliche Primärenergien mit erhöhtem Schadstoffaustausch genutzt werden müssten. Die anfallenden Schad- und Reststoffe würden zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Menschen und Tieren führen. Da der Bedarf an Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieproduktion weiter bestehen bleibt, werden WEA an anderer Stelle errichtet. Dadurch kann eine ähnlich hohe oder empfindlichere Beeinträchtigung von Schutzgütern entstehen.

6.4.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Nach § 1 a (3) BauGB ist im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts vermieden und ausgeglichen werden.

Im Zuge der Genehmigungsplanung sind die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen für die WEA weiter zu konkretisieren, mit den Trägern öffentlicher Belange abzustimmen und mittels planerischer und textlicher Festsetzungen und Hinweise in die Planung zu integrieren. Es handelt sich im Einzelnen um:

- die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen bei Bau und Betrieb der WEA,
- das Treffen technischer Vorkehrungen an den Anlagen (matte Oberflächenbeschichtungen mit geringen Reflexionswerten), durch die Sonnen- und Lichtreflexionen nach dem Stand der Technik minimiert werden,
- die Nutzung von Möglichkeiten zur Verminderung der Auswirkungen der Luftverkehrssicherung gegenüber der Bevölkerung,
- die Vermeidung von Schadstoffeinträgen durch die Verwendung von technisch einwandfreiem Gerät und Baumaschinen während der Bauphase,
- die Minimierung der mechanischen Belastung der Böden und der Überrollhäufigkeiten auf Grund von Baumaschinen durch die Berücksichtigung der Witterung sowie anhand der Empfindlichkeit der betroffenen Böden (ggf. Verminderung des Kontaktflächendrucks und Auslegung von Lastverteilungsplatten),
- die Nutzung der Technik und Farben bei Bau und Betrieb der WEA zur Reduzierung des Eingriffes in das Landschaftsbild,
- die Versickerung des anfallenden Regenwassers vor Ort,
- falls die Notwendigkeit einer Grundwasserabsenkung besteht, die Einleitung des anfallenden Grundwassers in einen Vorfluter in räumlicher Nähe,
- die Vermeidung einer Inanspruchnahme bzw. Zerschneidung höherwertiger Biotope (z. B. durch die Wahl der entsprechenden Technik bei der Kabelverlegung, Kabelverlegung parallel zu den Wegen, Verzicht der Anlage von Bodenmieten),
- ausreichende Abstände zu geschützten Bereichen, wie Vogelschutz-, FFH- oder Naturschutzgebieten, durch die Beeinträchtigungen sensibler Bereiche und Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Belange vermieden werden,
- den Erhalt des natürlichen Bodenreliefs,
- die Vermeidung von Geländeabträgen und Geländeauffüllungen,
- die fachgerechte Sicherung des abgeschobenen Oberbodens und die Zuführung zu einer sinnvollen Verwendung (es müssen die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes beachtet werden),

- die Beachtung der Bodenart sowie die Trennung von Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial,
- die Verwendung wasser- und luftdurchlässiger Bodenbeläge (Teilversiegelung) für die Standflächen und Zufahrten (nach Möglichkeit Nutzung vorhandener Wege),
- der Rückbau temporärer Stellflächen für die Errichtung der Anlagen,
- die Verminderung des Eingriffes in den Boden und die Pflanzengesellschaften durch Schaffung von Sekundärbiotopen in den Randbereichen der Wegeflächen sowie durch Zulassen der Sukzession in diesen Bereichen für die Dauer der Bauarbeiten.

Darüber hinaus sind die geplanten WEA so zu konzipieren bzw. die Betriebs-Parameter so anzupassen, dass sie, ggf. auch unter Anwendung geeigneter Maßnahmen, (Abschaltung, reduzierter Betrieb) die Richtwerte für den Schall- und Schattenwurfschutz einhalten.

Die nachfolgenden Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen sind zum Ausgleich des Eingriffes in den Naturhaushalt sowie zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für windkraftsensible Tierarten durchzuführen:

- Vermeidungsmaßnahme 1
Maßnahmen zur Vermeidung von Fledermauskollisionen
- Vermeidungsmaßnahme 2
Ablenkfläche für den Rotmilan außerhalb des Windparks
- Vermeidungsmaßnahme 3
Verminderung der Attraktivität der landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Windparks
- Vermeidungsmaßnahme 4
Anlagenabschaltung bei Mahd-, Ernte- und Bodenarbeiten auf Grünland und Acker
- Vermeidungsmaßnahme 5
Bauzeitenregelung, Vergrämung und Ökologische Baubegleitung zum Schutz von Bodenbrütern
- Vermeidungsmaßnahme 6
Amphibien- und Reptilienschutzzaun
- Vermeidungsmaßnahme 7
Gehölzschnitt nur zwischen 01. Oktober bis 28. Februar
- Ausgleichsmaßnahme
Umwandlung von Intensivacker in Ackerwildkräuterfläche
- Ausgleichsmaßnahme
Umwandlung von Intensivgrünland in eine extensiv gepflegte Wiese
- Ökokontomaßnahme
- Ausgleichsmaßnahme
Neuanlage Knick

Ausgleichsbedarf	Maßnahme	Fläche (m²)
		354.323,3
	Umwandlung von Intensiv- acker in Ackerwildkräuterflä- che	197.760
	Umwandlung von Intensiv- grünland in eine extensiv ge- pfllegte Wiese	6.219
erreichbare Fläche		<u>203.979</u>
Ökokontofläche		<u>150.344,3</u>
Bedarf Knickneuanlage (in m)		366
Länge Neuanlage		<u>372</u>

6.4.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind

Die Bundes- und damit auch die Landesregierung haben sich mit dem Energiekonzept der Bundesregierung von 2010 und der Unterzeichnung des Pariser Klimaabkommens 2015 verpflichtet, die Treibhausgasemissionen bis 2015 im Vergleich zu 1990 um 95 % zu senken und den globalen Temperaturanstieg auf zwei Grad Celsius zu begrenzen (ÖKO-INSTITUT E.V. o.J.). Daher muss Deutschland den Anteil regenerativer Energien an der Gesamtproduktion deutlich zu erhöhen. Diese Ziele fließen dementsprechend sowohl Schleswig-Holsteinische Landes-, als auch in die Regionalplanung ein.

Schleswig-Holstein verfügt über wirtschaftlich relevante Windpotenziale, so dass der Ausbau der Windenergieerzeugung zu einem wichtigen planerischen Ziel wurde. Zur regionalplanerischen Steuerung der Windenergieanlagen sind Eignungsräume und Potentialsuchräume anhand bereits im Vorfeld festgesetzter Kriterien ausgewiesen worden. Standortalternativen sind damit nicht mehr zu überprüfen, da die ausgewiesenen Flächen effektiv genutzt werden sollen.

Die Lage und Größe des Vorranggebiets für Windenergienutzung PR2_PLO_303 und damit das geplante SO Windpark beruht auf den Vorgaben der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans und der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I bis III in Schleswig-Holstein (Stand 2019).

Die Lage und Größe des Plangebiets von 131,7 ha bedingen sich vorwiegend durch die planerische Festsetzung von Mindestabständen zu Wohngebieten oder Wohngebäuden im Außenbereich. Das Plangebiet stellt somit den wirtschaftlich nutzbaren Bereich innerhalb des Gemeindegebietes dar, bei denen unter Berücksichtigung der nach derzeitigem Stand der Technik zu erwartenden Gesamthöhen von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, ausgeschlossen werden können. Auch aus Sicht der

anderen Schutzgüter beinhaltet das Plangebiet Bereiche, in denen mit vergleichsweise geringen Beeinträchtigungen gerechnet werden muss. Anderweitige, windhöfliche Flächen mit denselben ökologischen und städtebaulichen Restriktionen bzw. Vorzügen sind im Gemeindegebiet Tasdorf nicht zu finden.

Die landwirtschaftliche Nutzung der Vorhabenfläche wird neben der Windenergiegewinnung weiterhin möglich sein. Zudem wird durch einen hohen Anteil vorhandener Erschließungswege eine weitere Flächenversiegelung durch Zuwegungen reduziert.

Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen somit lediglich in Form eines Verzichts auf die Ausweisung des Sondergebiets Windpark im Gemeindegebiet Tasdorf und die entsprechende, für diesen Teilbereich beschlossene Bauleitplanung, was jedoch zu einer ungesteuerten und städtebaulich nicht gewollten Ansiedlung von Windenergieanlagen führen würde. Die vorliegenden Pläne weisen bisher keine dem Vorhaben entgegenstehenden Entwicklungsziele aus. Ein Widerspruch zu anderen Planungen besteht nicht.

6.5 Zusätzliche Angaben

6.5.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Für die Erstellung des vorliegenden Umweltberichts erfolgte die Sichtung der übergeordneten Planwerke sowie die Berücksichtigung der entsprechenden Fachgesetze:

- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021 sowie Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein, Kapitel 5.7 (Windenergie an Land)
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde. Erläuterungen Neuaufstellung 2020
- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999
- Flächennutzungsplan Amt Bokhorst-Wankendorf 1974

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist

- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. S. 398), letzte berücksichtigte Änderung: § 81 neu gefasst (Art. 4 Ges. v. 06.12.2021, GVOBl. S. 1422)
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010, letzte berücksichtigte Änderung: § 8 geändert (Art. 7 Ges. v. 13.11.2019, GVOBl. S. 425)
- Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landesbodenschutz- und Altlastengesetz – LBodSchG) vom 14.03.2002, letzte berücksichtigte Änderung: § 5 geändert (Art. 10 Ges. v. 13.11.2019, GVOBl. S. 425)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 13. November 2019, letzte berücksichtigte Änderung: § 18 geändert (Art. 2 Ges. v. 22.06.2020, GVOBl. S. 352)
- Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz – LwaldG) vom 5. Dezember 2004, letzte berücksichtigte Änderung: § 5, 7, 9 und 38 geändert (Art. 1 Ges. v. 30.11.2021, GVOBl. S. 1317)
- Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. 2015 2), letzte berücksichtigte Änderung: § 10 geändert (Art. 5 Ges. v. 01.09.2020, GVOBl. S. 508)

6.5.2 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Die Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten und die Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange sind entsprechend der Abschichtung darzulegen. Somit wird auf eine zusammenfassende Übernahme der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Betrachtungen des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Tasdorf in die Änderung des Flächennutzungsplanes hingewiesen.

Für den Standort werden mit dem vorliegenden AFB zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Tasdorf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten geprüft.

Aus den im Vorfeld erfolgten Großvogelhorst- und Amphibienkartierungen, einer Haselmausuntersuchung sowie den Angaben des Brutvogel- und Säugetieratlas für das Bundesland Schleswig-Holstein als Grundlage einer zusätzlichen Potenzialanalyse ergeben sich die nachfolgenden, betrachtungsrelevanten Tierarten, die potenziell im Geltungsbereich des FNP auftreten:

Moorfrosch *Rana arvalis*

Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*
 Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*
 Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*
 Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*
 Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus*
 Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*
 Fransenfledermaus *Myotis nattereri*

Feldlerche *Alauda arvensis*

Eisvogel *Alcedo atthis*
Uhu *Bubo bubo*
Mäusebussard *Buteo buteo*
Weißstorch *Ciconia ciconia*
Rohrweihe *Circus aeruginosus*
Wiesenweihe *Circus pygargus*
Wachtel *Coturnix coturnix*
Mittelspecht *Dendrocopos medius*
Schwarzspecht *Dryocopus martius*
Baumfalke *Falco subbuteo*
Kranich *Grus grus*
Seeadler *Haliaeetus albicilla*
Neuntöter *Lanius collurio*
Rotmilan *Milvus milvus*
Grünspecht *Picus viridis*
Turteltaube *Streptopelia turtur*
Waldkauz *Strix aluco*
Kiebitz *Vanellus vanellus*

Im Rahmen der Prüfung hat sich für einen Teil der Arten eine Notwendigkeit zur Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen ergeben.

Fledermäuse

In den ersten beiden Betriebsjahren ist zum Schutz der Fledermäuse eine pauschale Abschaltung notwendig. Durch ein Höhenmonitoring können Daten ermittelt werden, um die Abschaltzeiten evtl. anzupassen:

- Vermeidungsmaßnahme „VM 1 Maßnahmen zur Vermeidung von Fledermauskollisionen“

Amphibien und Reptilien

- Vermeidungsmaßnahme „VM 6 Amphibien- und Reptilienschutzzäune“

Europäische Vogelarten

- Vermeidungsmaßnahme „VM 2 Ablenkfläche für den Rotmilan außerhalb des Windparks“
- Vermeidungsmaßnahme „VM 3 Verminderung der Attraktivität der landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Windparks“
- Vermeidungsmaßnahme „VM 4 Anlagenabschaltung bei Mahd-, Ernte- und Bodenarbeiten auf Grünland und Acker“
- Vermeidungsmaßnahme „VM 5 Bauzeitenregelung, Vergrämung und Ökologische Baubegleitung zum Schutz von Bodenbrütern“
- Vermeidungsmaßnahme „VM 7 Gehölzschnitte zwischen 01. Oktober bis 28. Februar“

Werden die o.g. Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt, verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der prüfrelevanten Arten, die geeignet sind, Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen.

Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen der Vögel und Fledermäuse können kompensiert bzw. ausgeglichen werden. Das Vorhaben ist damit artenschutzrechtlich durchführbar.

6.5.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Daten

Der wesentliche Anteil externer Unterlagen und Daten zur Erstellung des Umweltberichts liegt vor.

Die relevanten Umweltfolgen der Aufstellung des FNP „Windenergienutzung“ wurden auf der Basis der o. g. Daten überprüft, so dass eine hinreichende Beurteilungsgrundlage für eine umweltverträgliche Realisierung der Planung vorliegt.

6.5.4 Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:

Die Umsetzung der festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen und deren Umweltauswirkungen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der UNB im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben überwacht.

6.6 Allgemein verständliche Zusammenfassung:

Die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen wird durch die Umsetzung des Vorhabens nur sehr geringfügig beeinträchtigt und kann daher weiterhin stattfinden.

Es gehen Schall- sowie Schattenimmissionen von WEA aus, die sich auf die Gesundheit sowie das Wohlbefinden des Menschen auswirken können. Werden die Grenzwerte der Schall- und Schattenbelastung überschritten, so sind geeignete technische Maßnahmen zur Vermeidung zu nutzen.

Eine erhebliche Auswirkung der Umfassung durch die WEA auf die Ortslage Tasdorf ist bei Berücksichtigung der im Regionalplan vorgegebenen Risikopotenzialklassen nicht zu erwarten.

Es werden keine Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung berührt.

Für potenziell vorkommende Fledermaus- und Großvogelarten können durch die Errichtung und den Betrieb der WEA die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Werden die notwendigen Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt, so lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen verhindern.

Intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen dominieren die SO Windpark. Es bestehen zudem gesetzlich geschützte Biotop. Eingriffe in Knicks sind wahrscheinlich und nach den Vorgaben des Landes auszugleichen.

Eine Beeinträchtigung des NSG Dosenmoor (FFH-Gebiet Nr. DE-1826-301) wird auf Grund der Entfernung zu den SO Windpark nicht erwartet. Es sind keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der Wälder zu erwarten. Beeinträchtigungen des LSG Stadtrand Neumünster durch das Vorhaben, die dem Schutzziel

entgegenstehen, sind ausgeschlossen. Schwerpunktbereiche des Biotopverbunds werden durch die SO Windpark nicht berührt, somit steht die Änderung des FNP der Schaffung eines Biotopverbunds nicht entgegen.

Die Nutzung der Flächen wird durch die Nutzung der SO Windpark zur Gewinnung von Windenergie nicht erheblich eingeschränkt. Die Bauvorbereitung sowie die Bau- maßnahmen stellen einen Eingriff in das Schutzgut Boden dar, welcher bei der Um- setzung von Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erheb- lichen Beeinträchtigungen führt. Werden die Vorgaben zum Schutz von Grund- und Oberflächengewässern eingehalten, lassen sich Beeinträchtigungen des Schutzgu- tes Wasser vermeiden. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind bei ordnungsgemäßer Durchführung der Bauarbeiten und bei einwandfreier Funktion der WEA nicht zu erwarten. Die Nutzung des SO zur Gewinnung von Wind- energie zieht eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nach sich. Diese ist durch die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen auszugleichen.

Von einer Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen zu Baudenkmalen oder von archä- ologischen Denkmälern ist auf Grund der Entfernung zu den SO nicht auszugehen.

6.7 Eine Referenzliste der Quellen

die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herange- zogen wurden

- BOB SH LANDESPLANUNG (2020): Windenergie Regionalplan (4. Entwurf), URL: <https://www.bolapla-sh.de/verfahren/6463d346-e83a-11ea-8a30-0050569710bc/public/detail>, abgerufen am: 19.11.2020
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, in: Faunistisch Ökologische Arbeits- gemeinschaft e.V., Husum, 664 Seiten
- Bundesamt für Naturschutz BfN (o.J.): Landschaftssteckbrief 69801 Holsteinische Vorgeest, URL: https://www.bfn.de/landschaften/steckbriefe/landschaft/show/69801.html?tx_isprofile_pi1%5Bbun- desland%5D=7&cHash=d416e42a063f5c65b7e336f44725edad, abgerufen am: 25.01.2021
- GESELLSCHAFT FÜR FREILANDÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZPLANUNG MBH (GFN MBH) (2018 c): Zusam- menfassung der Erfassungsergebnisse für eine WEA – Planung im Vorranggebiet PR2_PLO_303, 9 Seiten
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME & DEUTSCHER WETTERDIENST (2017): Klimareport Schleswig-Holstein: Fakten bis zur Gegenwart- Erwartungen für die Zukunft, Hamburg, Flintbek, URL: https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimareport_sh/download_report_2017.pdf?_blob=publicationFile&v=5, Stand: 26.04.2019
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2020): Land- schaftsrahmenplan für den Planungsraum II Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde. Erläuterungen Neuaufstellung 2020, MELUR (Hrsg.), Kiel
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2021): Land- wirtschafts- und Umweltatlas, URL: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>, abge- rufen am: 12.02.2021
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME UND INTEGRATION (2018): Zweiter Entwurf Teilfortschrei- bung LEP sowie Teilaufstellung Regionalpläne I bis III (Sachthema Windenergie), S. 56 ff
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME UND INTEGRATION (2019): Gesamträumliches Plankonzept zu dem dritten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Hol- stein (Sachthema Windenergie an Land), Kiel, 120 Seiten
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME UND INTEGRATION (2020a): Gesamträumliches Plankon- zept zu dem dritten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010

Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie an Land), Kiel

- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME UND INTEGRATION (2020b): Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie an Land), Umweltbericht zu dem dritten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie an Land), Kiel
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2020): 2. Entwurf (2020) – Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein, URL: <https://bolapla-sh.de/file/bf4796a7-f729-11ea-a85e-0050569710bc/a37bb7af-388c-11eb-b847-0050569710bc>, abgerufen am: 25.01.2021
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021 Fortschreibung 2021
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020): Textteil des Regionalplans für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land)
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999, Schmidt & Klaunig, Kiel
- ÖKO-INSTITUT E.V. (o.J.): Energiewende und Klimaschutz heute und in Zukunft, URL: <http://www.energie-wende.de/heute-in-zukunft/#>, Stand: 14.07.2020

7 STÄDTEBAULICHE DATEN

7.1 Flächenbilanz

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

Gebiet	Gesamtgröße in m ²
Sondergebiet	971.694
Waldfläche	98.033
Wasserfläche	12.751
Verkehrsfläche	16.535
Fläche für die Landwirtschaft	1.813.288
Gesamt	2.902.301 (290,0 ha)

7.2 Bauliche Nutzung

Durch die Planung erhöht sich die Anzahl der Wohnungen in der Gemeinde nicht.

8 VERFAHRENSVERMERK

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tasdorf hat die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes am 7. Juni 2022 mit Begründung und Umweltbericht gebilligt.

Gemeinde Tasdorf, 07.11.2022

Siegel

(gez. Hans-Heinrich-Sievers)
Bürgermeister

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Schleswig-Holstein am 20.09.2022 – Az.: IV524-512.111-57.083 (28.Ä.) - genehmigt und am 04.11.2022 verbindlich.

Die zusammenfassende Erklärung liegt seitdem 07.06.2022 vor.

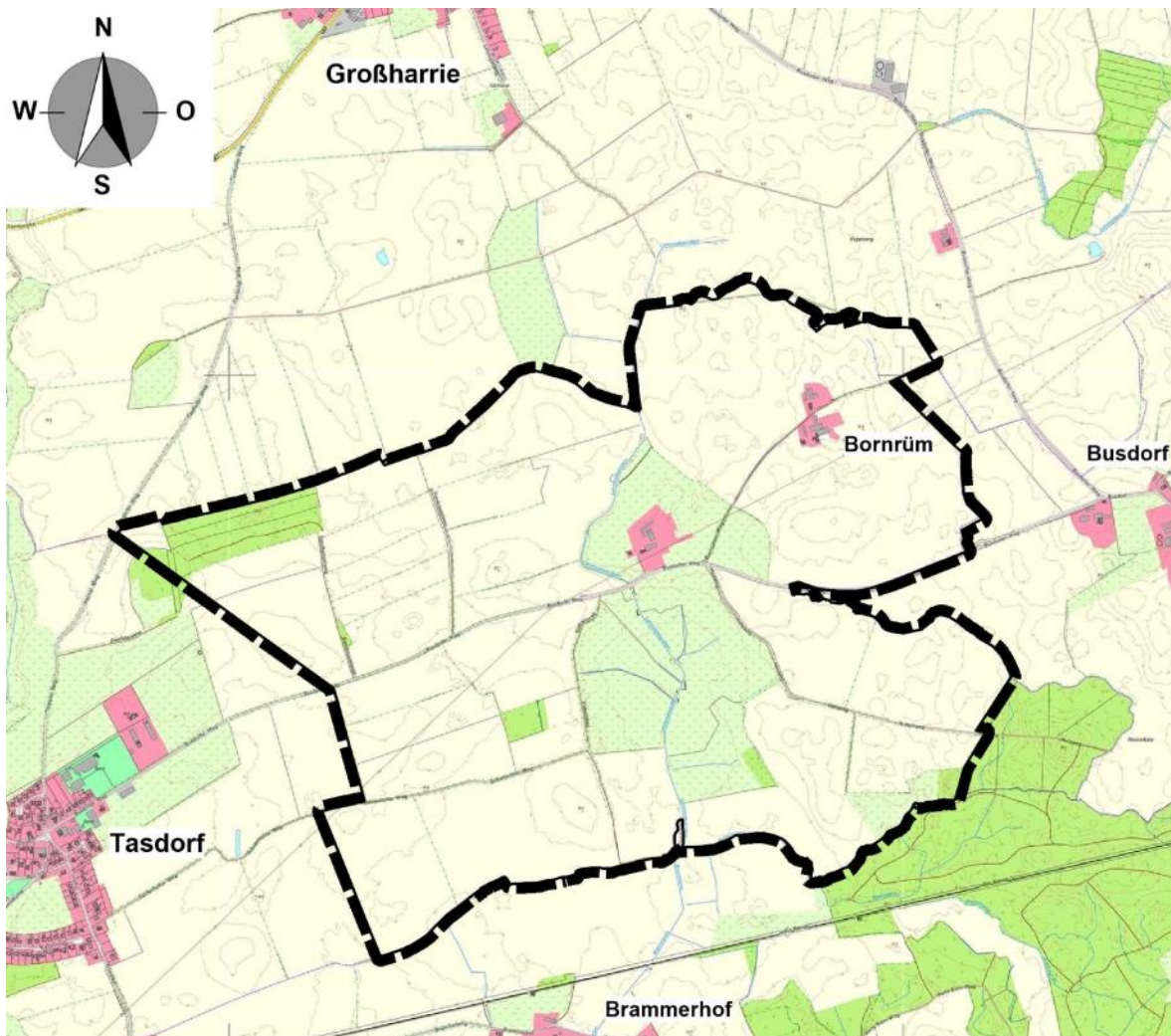
Bearbeiter:

Stadtplanung:
Gabriele Teske
Dipl.-Ing. Stadtplanerin
Dipl.-Wirtschaftsjuristin (FH)

Landschaftsplanung:
Enno Meier-Schomburg
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt
B.Sc. Anja Gebke

Folgende Schrift*: redaktionelle Änderung gemäß den Hinweisen der Genehmigung vom 20.09.2022





Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tasdorf übereinstimmt.
Auf Anfrage im Amt Bokhorst-Wankendorf, Kampstraße 1, 24601 Wankendorf, kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB

zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tasdorf – Kreis Plön
„Windenergienutzung“ für ein Gebiet östlich von Tasdorf, westlich von Busdorf,
südlich der Landesstraße L 67 und nördlich der Kreisstraße 16

Bearbeitung:

PLANUNG kompakt LANDSCHAFT
Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg
freier Landschaftsarchitekt
Verding 6a
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395/363 10 245
E-Mail: landschaft@planung-kompakt.de



Mitarbeit:

B.Sc. Anja Gebke
Aufgestellt: Neubrandenburg, 07.06.2022

Inhalt

1.	Ausgangslage	3
2.	Ziel der Bauleitplanung.....	3
3.	Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange	3
3.1.	Umweltbezogene Informationen	3
3.2.	Rechtlich relevante Umweltbelange	3
3.3.	Berücksichtigung der bekannten Umweltbelange	4
4.	Gründe des gewählten Planungsstandes	4
5.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	5
5.1.	I Planungsanzeige.....	5
5.1.1.	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 23.06.2021	5
5.1.2.	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein - vom 08.04.2022	6
5.2.	II Träger öffentlicher Belange	7
5.2.1.	Kreis Plön vom 24.06.2021	7
5.2.2.	Kreis PLÖN - vom 28.03.2022	8
5.2.3.	SCHLESWIG-HOLSTEIN NETZ- vom 19.04.2021 UND VOM 27.04.2021	8
5.2.4.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ohne Anregungen.....	8
5.3.	III Betroffene Gemeinden	9
5.4.	IV Betroffene Anlieger	9
5.4.1.	NABU- vom 30.04.2022	9
5.4.2.	Bürger 1	9
5.4.3.	Bürger 1: - vom 04.05.2022	10
6.	Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden	10

1. Ausgangslage

Am 07.06.2022 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Tasdorf der abschließende Beschluss zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Gemäß § 6a BauGB ist zu dem durch Satzung beschlossenen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung zu erstellen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Diese zusammenfassende Erklärung ist für jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

2. Ziel der Bauleitplanung

Planungsziel ist die Ausweisung eines Windparks, der ausschließlich der Gewinnung von regenerativen Energien aus Wind dient. Dadurch sollen in der Gemeinde die Erzeugung und Nutzung von regenerativen Energien vorangetrieben werden. Erreicht werden soll dieses Ziel durch die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes „Windpark“ nach § 11 BauNVO innerhalb des Plangebietes.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

3.1. Umweltbezogene Informationen

Hinsichtlich bekannter umweltbezogener Informationen lagen vor:

- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein, Fortschreibung 2021
- Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land), 2020
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde, Neuaufstellung 2020
- Flächennutzungsplan Amt Bokhorst-Wankendorf, 1974

Zur 28. Änderung des der Gemeinde Tasdorf wurden folgende Unterlagen mit umweltrelevanten Angaben erstellt:

- Begründung; PLANUNG kompakt STADT, Eutin, 07.02.2022
- Umweltbericht (UB) nach §§ 2 Abs. 4, 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB; PLANUNG kompakt LANDSCHAFT, Neubrandenburg, 07.02.2022

3.2. Rechtlich relevante Umweltbelange

Eine herausragende Bedeutung für den Naturschutz wird dem Gemeindegebiet im Landesentwicklungsplan nicht zugeordnet.

Laut dem Landschaftsrahmenplan werden durch das sonstige Sondergebiet „Windpark“ keine Schutzgebiete tangiert. Das Vorranggebiet berührt ein Gebiet, welches die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllt und grenzt an ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Außerdem liegt das Plangebiet in einem Bereich, welcher durch klimasensitive Böden geprägt wird.

Im Flächennutzungsplan ist der Bereich, in dem das sonstige Sondergebiet „Windpark“ ausgewiesen ist, als Fläche für die Landwirtschaft gekennzeichnet.

Windkraftsensible Tierarten (Fledermäuse und Vögel) sind im Plangebiet sowie im Bereich des sonstigen Sondergebietes „Windpark“ wahrscheinlich.

Der größten Flächenanteil machen die Biotoptypen „AAy – Intensivacker“ und „GAe – Einsaatgrünland“ aus. Biotoptypen, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen (Knicks) sind vorhanden.

Das sonstige Sondergebiet „Windpark“ befindet sich am östlichen Rand des Trinkwasserschutzgebiets Neumünster Zone III b und überlagert diese in einem kleinen Teilabschnitt.

Das Plangebiet gehört zu den Naturräumen Ostholsteinisches Hügelland und Geest.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich zwei Grabhügel und ein Baudenkmal.

3.3. Berücksichtigung der bekannten Umweltbelange

Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB berücksichtigt und die Analyseergebnisse in einem Umweltbericht gemäß § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB dokumentiert. Für die Durchführung der Umweltprüfung wurden bestehende Fachplanungen - s. o.- ausgewertet.

Den Zielstellungen des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein, des Regionalplans für den Planungsraum II und des Landschaftsrahmenplans wird Rechnung getragen.

Die Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ist zu erwarten. Die Beeinträchtigungen sind entsprechend den Landesvorgaben zu mindern, zu vermeiden und auszugleichen.

In nach § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG geschützte Biotope wird eingegriffen. Die zu rodenden Knicks sind entsprechend den Landesvorgaben auszugleichen.

Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit sowie Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sind durch die Festsetzung von Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die Beschreibung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplans Nr. 24 der Gemeinde Tasdorf, der im Parallelverfahren erstellt wurde.

4. Gründe des gewählten Planungsstandes

Der als sonstiges Sondergebiet „Windpark“ ausgewiesene Bereich ist im Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen.

Spätestens mit der Inkraftsetzung des Regionalplanes kann eine unbeschränkte Bebauung dieser Fläche mit Windenergieanlagen nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen. Das Ziel der Gemeinde besteht jedoch mit der Aufstellung der 28. Flächennutzungsplanänderung darin, im Gemeindegebiet Flächen auszuweisen, die ausschließlich der Gewinnung von regenerativen Energien aus Wind dienen. Damit schließt die Gemeinde die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb des sonstigen Sondergebiets „Windpark“ aus.

Die Gemeinde kann mit der Flächennutzungsplanänderung Darstellungen oder Festsetzungen treffen, welche die von der Raumordnungsplanung zugelassene Errichtung von Windkraftanlagen konkretisieren. Dabei kann es sich um begründete Höhenbegrenzungen oder die Begrenzung der Anlagenanzahl durch die Festsetzung von Baufenstern handeln. Diese Festlegungen dürfen jedoch nicht zur Unwirtschaftlichkeit der Anlagen führen und der Windenergie muss substantiell Raum verschafft werden. Bewirken die Bauleitpläne

eine faktische Verhinderungsplanung, sind sie, da sie den Zielen der Raumordnung widersprechen, rechtlich nicht zulässig.

Somit dient die Planung der städtebaulichen Lenkung, nachdem durch den Regionalplan ein Baurecht nach § 35 BauGB geschaffen wird. Die Planung dient somit nicht der Flächensuche von neuen Eignungsflächen. Um die genannten Planungsziele umsetzen zu können, wird ein städtebauliches Planungserfordernis gesehen.

5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die Gemeinde Tasdorf beschloss am 10.09.2019 die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie. Das Verfahren wurde nach der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung umgestellt und als 28. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Tasdorf weitergeführt.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) fand im Zeitraum vom 07.04. bis 10.05.2021 (gem. §§ 4 Abs. 1 BauGB und 2 BauGB) sowie vom 30.04. bis 12.05.2021 (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) statt.

Am 30.03.2021 wurde eine Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt.

Vom 28.03.2022 bis zum 04.05.2022 erfolgten die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 BauGB und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Gemeinde Tasdorf hat den abschließenden Beschluss zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes am 07.06.2022 gefasst.

Die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren zur Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tasdorf sind nachfolgend dokumentiert. Dargestellt sind Stellungnahmen, für die ein umfassenderer Erläuterungsbedarf bestand sowie Stellungnahmen, die zur Anpassung der Planung führten:

5.1. I Planungsanzeige

5.1.1. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 23.06.2021

Die in der Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan dargelegte Vorgehensweise zur Ermittlung für die Windenergienutzung geeigneter Flächen basiert auf Bildung von harten und weichen Tabuzonen sowie Restriktionsbereichen. Die dafür angewandten Kriterien sind dem gesamträumlichen Plankonzept der Raumordnungsplanung zum Sachthema Windenergie an Land entnommen. Dabei bleibt völlig offen, wie nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien (=Ausschlussflächen für die Windenergienutzung) die gemeindlich ermittelten Vorranggebietsflächen zustande gekommen sind. Eine Abwägung ist nicht vorgenommen worden. Insofern ist nicht nachvollziehbar, wie einzelne Restriktionsbereiche gewichtet und bewertet worden sind.

Auch mangelt es an einer Begründung der zugrunde gelegten Kriterien. Bei der Ausarbeitung eines Plankonzeptes hat der Plangeber zunächst die Tabuzonen zu ermitteln und in sog. harte und weiche Tabuzonen zu unterteilen. Harte Tabuzonen sind aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auszuschließen. Weiche Tabuzonen sind zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung grundsätzlich zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Jedoch bilden sie keine eigenständige Kategorie, sondern sind der Abwägungsebene zuzuordnen. Die dritte Kategorie der Abwägungskriterien bilden die Belange, die einer Einzelfallbetrachtung unterliegen.

Um jedoch die Nachvollziehbarkeit der Zuordnung zu gewährleisten, bedarf es einer Begründung, weshalb die Kriterien ausgewählt und der jeweiligen Kategorie zugeordnet worden sind.

Insbesondere aber ist dann eine Abwägung für die einzelnen Potenzialflächen vorzunehmen, aus der hervorgeht, welche Belange für oder gegen eine Windenergienutzung sprechen und welchen Belangen aus welchen Gründen ein Vorrang eingeräumt worden ist.

Die dann ermittelten Vorranggebiete sind hinsichtlich des Substantiell-Raum-Verschaffens zu prüfen.

Die Gemeinde hat bei der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes also einerseits ein eigenes Plankonzept zur Anwendung zu bringen und eine eigene Abwägung vorzunehmen, andererseits kann aufgrund der vorgenommenen Raumordnungsplanung kein anderes Ergebnis stehen, da die festgelegten Vorranggebiete weder vergrößert und noch wesentlich eingeschränkt werden dürfen. Insofern bleibt fraglich, wie die Gemeinde diese gegenläufigen Zielsetzungen in Einklang bringen möchte.

→ Dies wurde dahingehend berücksichtigt, dass der Flächennutzungsplan auf ein einfaches Verfahren umgestellt wurde.

Zudem sollte näher begründet werden, weshalb innerhalb der SO 2 und 3 weder Windenergieanlagen noch Rotoranlagen zulässig sein sollen.

→ Dies wurde dahingehend berücksichtigt, dass das Plankonzept Inhalt der Begründung wird, da die Planung auf einem gemeindeübergreifenden Planungskonzept beruht. Danach sind die beiden Flächen zu klein für WKA. So beträgt die Tiefe der SO-2-Fläche nur ca. 110 m. Da die rotorüberstrichene Fläche innerhalb des Vorranggebiets liegen muss, passt hier keine WKA hin. Im SO-3-Gebiet kann hingegen keine WKA wirtschaftlich gebaut werden, da sie sonst den wirtschaftlichen Betrieb der geplanten Anlagen im SO-4-Gebiet unmöglich machen würden.

Zusätzlich ist zu beachten, dass gemäß Ziffer 3.5.2 Abs. 5 Teilfortschreibung LEP 2010 Sachthema Windenergie Höhenbegrenzungen auf Grund städtebaulicher Erfordernisse im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zwar grundsätzlich weiterhin möglich bleiben, gleichwohl dürfen sie aber den Vorrang der Windenergienutzung nicht konterkarieren. Zudem sind diese hinreichend zu begründen. Der vorliegenden Begründung ist zu entnehmen, dass eine Höhenbegrenzung aufgrund der Gebietsverträglichkeit und einer technisch optimalen Bebauung festgesetzt wird. Weshalb daher eine Maximalhöhe von 200m erforderlich ist, wird nicht ausgeführt. Die Begründung ist daher entsprechend zu ergänzen.

→ Dies wurde dahingehend berücksichtigt, dass die Begründung um die dort genannte Erläuterung ergänzt wurde.

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Das Sondergebiet sollte die Bezeichnung: „Sondergebiet: Windpark“ erhalten. Die derzeit gewählte Bezeichnung: „Sonstiges Windpark Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark““ doppelt alle Begriffe auf und ist eher verwirrend als erhellend.

→ Dies wurde dahingehend berücksichtigt, dass der Begriff „Sonstiges Sondergebiet“ durchgängig in den Festsetzungen verwendet wurde.

5.1.2. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein - vom 08.04.2022

Die Gemeinde hat davon Abstand genommen, eine eigene Konzentrationsflächenplanung durchzuführen, weil dies nicht erforderlich ist. Es ist ausreichend, sich planerisch mit den ausgewiesenen Vorranggebieten für die Windenergienutzung auseinanderzusetzen. So-

weit sie das Gemeindegebiet betreffen, hat die Gemeinde sie vollumfänglich als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Windpark‘ dargestellt, bzw. im Bebauungsplan Nr. 24 ausgewiesen. Die Abgrenzung stimmt mit der Regionalplandarstellung überein.

→ Dies wurde zur Kenntnis genommen.

Das von der Gemeinde überplante Vorranggebiet PLO_303 setzt sich in den Nachbargemeinden Großharrie, Schillsdorf und Bönebüttel fort. In die Planbegründung sollten Ausführungen dazu aufgenommen werden, ob und wenn ja wie die Nachbargemeinden dieses Gebiet überplanen. Eine gemeindeübergreifende Abstimmung sollte angestrebt und dokumentiert werden.

→ Dies wurde dahingehend berücksichtigt, dass die Begründung unter Punkt 1.1.2 wie folgt ergänzt wird:

„Im Parallelverfahren werden in den Gemeinden Bönebüttel und Großharrie ebenfalls Bauleitplanungen, bestehend aus Änderungen des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplänen, erstellt. Die Gemeinde Schillsdorf beabsichtigt die Regelung der Bebaubarkeit nach § 35 BauGB.“

5.2. II Träger öffentlicher Belange

5.2.1. Kreis Plön vom 24.06.2021

Die Gemeinde Tasdorf hat im Jahr 2017 den Beschluss zum hiesigen 28. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans gefasst. Zum damaligen Zeitpunkt bestand bereits seit 2015 ein Planungsmoratorium gem. § 18a LaplaG für Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein. Eine verlässliche Rechtsgrundlage der Raumordnung für die Entwicklung von Windparks war nicht absehbar. Tatsächlich endete das Moratorium erst am 31.12.2020 mit dem Inkrafttreten des Regionalplans II Teilthema Windenergie. Vor diesem Hintergrund war im Jahr 2017 die Wahl des Planungsinstruments „Sachlicher Teilflächennutzungsplan“ gem. § 5 (2b) BauGB richtig, denn das Instrument erlaubte zumindest auf Ebene der Gesamtgemeinde eine umfassend begründete Flächenermittlung mit Ausschlusswirkung. Da es für die Gemeinde nicht absehbar war, ob das Planungsmoratorium evt. ergebnislos auslaufen würde und wann das Land einen anwendbaren Regionalplan bekanntmachen würde, war es legitim die Planung auch während der Geltungsdauer des Moratoriums inhaltlich fortzuentwickeln, denn man wollte einer unkoordinierten, nur auf § 35 (1) Nr. 5 BauGB beruhenden Zulässigkeit von Windkraftanlagen vorbeugen. Förmlichen Verfahrensschritte hätte das Moratorium entgegengestanden.

Allerdings hat sich mittlerweile die Sachlage geändert. Seit dem 31.12.2021 gilt ein anwendbarer Regionalplan mit der Festsetzung von Vorranggebieten für die Windenergie und der Rechtswirkung gem. § 35 (3) Sätze 2, 3 BauGB. Die Aussagen des Regionalplans gelten als letztabgewogen, auf der Grundlage eines umfassenden Kriterienkatalogs zur Flächenauswahl. Damit bestehen Ziele der Raumordnung, diese unterliegen nur noch in geringem Umfang der gemeindlichen planerischen Steuerung hinsichtlich der Flächenabgrenzung.

Damit ist dem Planungsinstrument Sachlicher Teilflächennutzungsplan die Grundlage entzogen und die Gemeinde Tasdorf hätte das laufende Verfahren zur 28. Änderung des FNP als Sachlicher Teilflächennutzungsplan gem. § 5 (2b) BauGB umstellen müssen auf ein einfaches FNP-Änderungsverfahren als Entwicklungsgrundlage für den Bebauungsplan Nr. 24.

Nach Rechtskraft des Regionalplans konnte es nicht mehr darum gehen, auf Grundlage eigener Kriterien und mit einer eigenen Flächenermittlung die Planung zu entwickeln. Vielmehr wäre die Bezugnahme auf die verbindliche Vorauswahl des Regionalplanes zu nehmen gewesen. Die gemeindliche Planung hätte sich auf die noch gegebenen Spielräume beschränken müssen. Es wird daher angeregt, wie oben beschrieben vorzugehen und das Verfahren umzustellen sowie die Planungs begründung entsprechend anzupassen.

→ Dies wurde dahingehend berücksichtigt, dass der Flächennutzungsplan auf ein einfaches Verfahren umgestellt wurde.

5.2.2. Kreis PLÖN - vom 28.03.2022

Das Planungsziel ist der erstmalige Bau eines Windparks, nicht seiner Erweiterung, da noch keiner besteht. Das redaktionelle Versehen ist zu korrigieren.

→ Dies wurde berücksichtigt.

Ein weiterer redaktioneller Fehler wird in dem Zitat ‚Der Landschaftsplan entspricht dem F-Plan.‘ offenbar. Erstens weist der Landschaftsplan keine ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ aus, sondern stellt in seiner Bestandsaufnahme die tatsächlichen Nutzungen dar. Zweitens stellt der Landschaftsplan in seiner Maßnahmenkarte an den Standorten, die für die WEA Nr. 3 + 4 vorgesehen sind, ein ‚Geplantes Landschafts-schutzgebiet‘ dar.

Ich rege an, den Text zu überarbeiten. Dann sollte auch ergänzt werden, dass die Gemeinde keinen eigenen Landschaftsplan hat, sondern dieser wurde vom Amt Bokhorst im Jahr 2000 in Auftrag gegeben.

→ Dies wurde berücksichtigt.

Es wird empfohlen, den Anfangssatz des 3. Absatzes „Zu erwarten ist eine Beeinträchtigung der Schutzgüter auf mindestens 35 ha“ ersatzlos zu streichen, da er nicht zu-trifft. Es hat sich aufgrund der genannten Erlasse des Landes vielmehr ein Kompensationserfordernis von 35 ha ergeben.

→ Dies wurde berücksichtigt.

5.2.3. SCHLESWIG-HOLSTEIN NETZ- vom 19.04.2021 UND VOM 27.04.2021

Im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110-kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz. Sie erhalten einen Lage-/Profilplan zur Information über den Freileitungsverlauf.

Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand des Bauvorhabens zur Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110 kV Leitung sichergestellt für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sind größere Abstände zur Leitungsachse erforderlich, welche im Einzelfall von der Schleswig-Holstein Netz ermittelt werden. Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Anpflanzungen unterliegen den Angaben der Bauhöhen innerhalb des Leitungsschutzbereiches. Diese sind im Vorwege mit uns abzustimmen.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

In der Baubeschränkungszone dürfen keine hochwüchsigen Bäume angepflanzt werden. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

→ Dies wurde dahingehend berücksichtigt, dass der Plan und die Begründung um den Hinweis auf die Leitung ergänzt wurden.

5.2.4. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ohne Anregungen

1.	Deutsche Telekom	vom 30.03.2022
2.	IHK	vom 04.05.2022
3.	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	vom 31.03.2022
4.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH Untere Forstbehörde	vom 01.04.2022
5.	Bundespolizei Bad Bramstedt	vom 30.03.2022

5.3. III Betroffene Gemeinden

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

5.4. IV Betroffene Anlieger

5.4.1. NABU- vom 30.04.2022

Der NABU Schleswig-Holstein lehnt den Entwurf des B-Plans Nr. 24 sowie den Entwurf der 28. Änderung des F-Plans der Gemeinde Tasdorf und damit auch die diesbezüglichen Beschlussvorschläge weiterhin ab, da auch in der Fortschreibung dieser Entwürfe keine relevanten Änderungen zugunsten des Artenschutzes enthalten sind. Bei einer Realisierung des geplanten Windparks besonders betroffen wären u. a. mehrere Brutpaare des Rotmilans sowie des ebenfalls durch Windenergieanlagen besonders gefährdeten Mäusebussards. Die weitgehende Negierung eines signifikanten Tötungsrisikos durch das vom Vorhabenträger beigebrachte Artenschutzgutachten ist nicht nachvollziehbar, die dort dargestellten Vermeidungsmaßnahmen sind vollkommen unzureichend. Dieses hat der NABU auf Grundlage der im Artenschutzgutachten enthaltenen Angaben bereits in seiner Stellungnahme vom 9.5.2021 ausführlich dargelegt, auf die er an dieser Stelle ausdrücklich verweisen möchte, ohne die dort aufgezeigten einzelheitlichen Aspekte wiederholen zu müssen.

Vor dem Hintergrund der Mindestabstandsempfehlung von 1.500 m des Helgoländer Papiers (2015) der Vogelschutzwarten der Länder, aufgegriffen als Abstandskriterium bei der Regionalplanung Windenergie des Landes Schleswig-Holstein, ist es im Übrigen wenig erheblich, ob einer der vorgesehenen WEA-Standorte 440 m oder (nach aktueller Messung) 615 m zu einem der Rotmilanbrutplätze entfernt liegen wird: Bei einer derart extrem weit in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Rotmilanbrutpaares hineingesetzten WEA wäre das Kollisionsrisiko auf jeden Fall unvertretbar hoch.

Der NABU hat kein Verständnis für die Haltung der Gemeinde, sämtliche relevanten zum Artenschutz vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Zuge der Abwägung zu übergehen und einen Beschlussvorschlag zu fassen, der im krassen Widerspruch zu den Schutzbelangen der für als besonders windenergiesensibel geltenden Großvogelarten steht.

→ Dies wurde zur Kenntnis genommen, da die Gemeinde gemäß der Rechtslage nicht berechtigt ist, den Entwicklungsraum der Windkraft unbegründet einzuschränken. Relevant bei der Bauleitplanung sind die allgemein gültigen landesplanerischen Vorgaben. Zudem sind hinsichtlich des Artenschutzes die Vorgaben des MELUND und des LLUR („Standardisierung des Vollzugs artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zulassung von Windenergieanlagen für ausgewählte Brutvogelarten – Arbeitshilfe zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange in Schleswig-Holstein“) zu beachten. Diese wurden berücksichtigt.

Das Helgoländer Papiers (2015) der Vogelschutzwarte der Länder ist eine Empfehlung, jedoch keine einzuhaltende Rechtsvorgabe.

5.4.2. Bürger 1

1.1.2 Zwecke der Bauleitplanung

Die Bundesregierung hat erstmals am 29.03.2000 das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) verabschiedet. Das Gesetz soll den Ausbau von Energieversorgungsanlagen vorantreiben, die aus sich erneuernden (regenerativen) Quellen gespeist werden. Es dient vorrangig dem Klimaschutz und gehört zu einer ganzen Reihe gesetzlicher Maßnahmen, mit denen die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern wie beispielsweise Erdöl, Erdgas oder Kohle und auch von Energieimporten aus dem Raum außerhalb der EU verringert werden soll. Zu diesem Zweck soll der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien kontinuierlich erhöht werden. Gemäß dem „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien“ vom 17.05.2011 soll der Anteil der g. Stromerzeugungsform bis 2020 auf mindestens 35 Prozent steigen, bis 2030 auf mindestens 50 Prozent, bis 2040 auf mindestens 65 Prozent und bis 2050 auf mindestens 80 Prozent. Die Erreichung dieser Ziele setzt voraus, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland konsequent und ambitioniert weiter vorangetrieben wird.

Es gibt
nun
auch
ein
neues
Gesetz.

→ Dies wurde dahingehend berücksichtigt, dass die Begründung an die neue Rechtslage angepasst wurde.

5.4.3. Bürger 1: - vom 04.05.2022

Die Gemeindevertretung wurde nicht über eine Auslegung informiert. Die Unterlagen für die Auslegung waren und sind immer noch nicht vollständig, siehe unter Pkt. 1.2.1.

→ Dies wurde daher dahingehend berücksichtigt, dass hierfür ein Beschluss für ein eingeschränktes Verfahren nach § 4a beschlossen wurde.

Die am 01.03.2022 beschlossenen Unterlagen sind identisch mit denen, die beim Auslegungsbeschluss vorlagen.

Ausgenommen ist die Anlage 6, deren Änderungen sich erst nach dem 01.03.2022 ergaben.

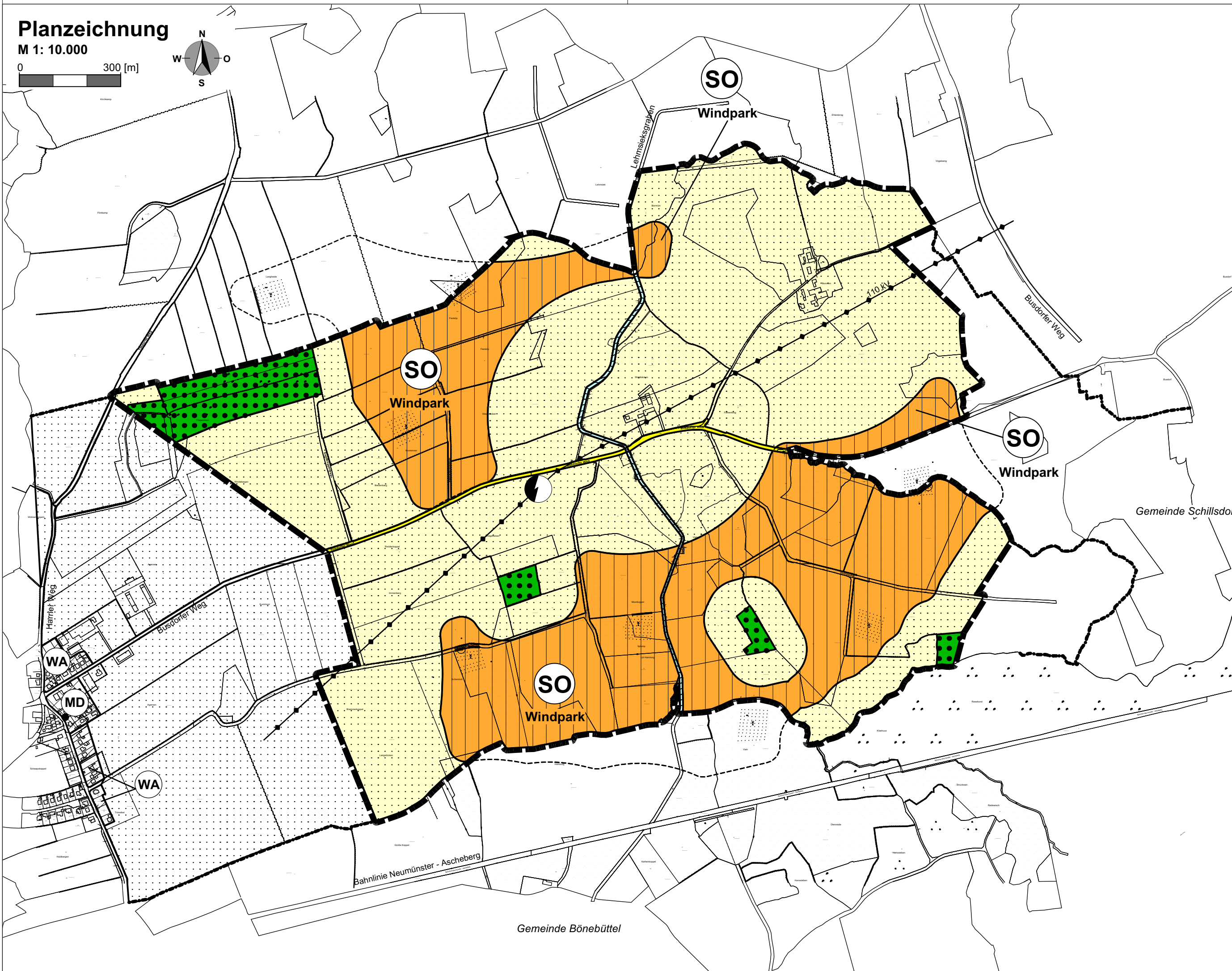
6. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden

Der wesentliche Anteil externer Unterlagen und Daten zur Erstellung Unterlagen lagen vor, weitergehende Daten wurden bei den zuständigen Behörden angefragt und zur Verfügung gestellt bzw. durch Geländebegehungen erhoben. Übergeordnete Planwerke, auf die Bezug zu nehmen war, waren im jeweils aktuellen Stand öffentlich im Internet abrufbar.

Für Teilbereiche wurden von Fachleuten gesonderte Gutachten erstellt, z. B. Schallgutachten, Schattenwurfgutachten, Avifauna- und Fledermausgutachten. Die Erfassung der Biotoptypen und der Fauna erfolgte innerhalb der für die Kartierung notwendigen Jahres- und Tageszeit.

Die gesonderten Gutachten bezogen sich auf die konkreten im B-Plan festgesetzten Standorte, so dass die Aussagen dieser Gutachten 100-prozentig zur Beurteilung der Umweltauswirkungen herangezogen werden konnten.

Die relevanten Umweltfolgen der FNP-Änderung wurden auf der Basis der o. g. Daten überprüft, so dass eine hinreichende Beurteilungsgrundlage für eine umweltverträgliche Realisierung der Planung vorliegt.



Planzeichenerklärung

Es gelten die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017, BGBl. I S. 3786, die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist) und das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017, BGBl. I S. 3634, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.)

I. Darstellungen (Rechtsgrundlagen)

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
hier: Windpark

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptwanderwege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, für Ablagerungen sowie für Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

Hauptversorgungsleitungen oberordisch - 110 kV

Elektrizität - Umspannwerk

Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

Flächen für Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)

Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

Wasserflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tasdorf übereinstimmt. Auf Anfrage im Amt Bokhorst-Wankendorf, Kampstraße 1, 24601 Wankendorf, kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

Hinweis: Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften u. ä.), auf die in der Planurkunde verwiesen wird, können während der Dienststunden im Amt Bokhorst-Wankendorf, Kampstraße 1, 24601 Wankendorf, eingesehen werden.

Verfasser:



Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

Stand: 16. Mai 2022

Stand: 07.06.2022

Verfahrensvermerk

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07.03.2017. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in der Bokhorst-Wankendorfer Rundschau am 23.03.2017.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 30.04.2021 bis zum 12.05.2021 durchgeführt worden.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 07.04.2021 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 01.03.2022 den Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 28.03.2022 bis zum 04.05.2022 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 17.03.2022 durch Abdruck in der Bokhorst-Wankendorfer Rundschau ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden zur Beteiligung zusätzlich unter www.amt-bokhorst-wankendorf.de ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 28.03.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 07.06.2022 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
8. Die Gemeindevertretung hat die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes am 07.06.2022 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
9. Der Bürgermeister hat die Übereinstimmung der dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der durch die planende Gemeinde beschlossenen Fassung durch seine Unterschrift bestätigt.

Tasdorf, 07.11.2022

Siegel

(gez. Hans-Heinrich-Sievers)
- Der Bürgermeister -

10. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 20.09.2022, Az.: IV524-512.111-57.083 (28.Ä.) - mit Hinweisen - genehmigt.

11. Die Erteilung der Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 03.11.2022 durch Abdruck in der Bokhorst-Wankendorfer Rundschau ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mithin am 04.11.2022 wirksam.

Tasdorf, 07.11.2022

Siegel

(gez. Hans-Heinrich-Sievers)
- Der Bürgermeister -

28. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst der Gemeinde Tasdorf - Kreis Plön

für ein Gebiet östlich von Tasdorf, westlich von Busdorf, südlich der Landesstraße L 67 und nördlich der Kreisstraße 16 - Windenergienutzung -